

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2011



So stimmt die Statistik

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

# DER NEUE up!

Weitere Informationen unter  
[www.volkswagenpartnerberlin.de](http://www.volkswagenpartnerberlin.de)



## Hat alles. Nur keine Spaßbremse.

Kleines Auto, große Unterhaltung: Entdecken Sie den up! mit optionalem portablem Infotainment- und Navigationssystem maps+more. Es bringt Sie ans Ziel, spielt Ihre Lieblingsmusik und lässt sich überallhin mitnehmen. Alle Informationen zum up! erhalten Sie bei Ihren Volkswagen Partnern in Berlin.

## Klein ist groß. Der neue up!

### Professional Class

Volkswagen für Selbstständige

Für alle Selbstständigen:  
die Professional Class  
mit attraktiven Prämien  
und Fullservice Leasing.



Das Auto.

## Wir in Berlin.

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Tel. 030 / 89 08-12 00

### Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Tel. 030 / 616 70 40

### Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Tel. 030 / 68 98 50

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Tel. 030 / 89 08-30 00

### Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Tel. 030 / 679 72 10

### Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Tel. 030 / 658 01 90

### ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Tel. 030 / 547 97-1 12

### Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Tel. 030 / 96 27 62-0

### Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Tel. 030 / 47 89 96-0

### ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Tel. 030 / 47 99 50

### Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Tel. 030 / 40 90 03-18

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Tel. 030 / 89 08-49 15

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliesturm 10, 13599 Berlin, Tel. 030 / 89 08-15 11

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Tel. 030 / 89 08-28 23

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Tel. 030 / 89 08-48 20

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**G**egen Ende des Jahres möchten wir Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wieder zum persönlichen kollegialen Austausch einladen. Unsere Mitglieder und die Gäste aus Justiz und Justizpolitik haben die Einladung hierzu bereits per Post erhalten.

**A**m Donnerstag, den 3. November 2011 können Sie beim Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins wieder alte Bekannte treffen und neue Kontakte knüpfen. Hierzu laden wir Sie diesmal in die Kulturbrauerei in Prenzlauer Berg ein.

**W**ir freuen uns, dass in diesem Jahr wieder mehr als 40 Repräsentanten europäischer Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen – etwa aus Litauen, Polen, Großbritannien, Ungarn, der Türkei – bei unseren geselligen Veranstaltungen im Rahmen der Berliner

Anwaltstage und bei der Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschafften zu Gast sein werden. Bemerkenswert ist auch der Besuch einer Delegation der Rechtsanwaltskammer Seoul, die den regen Austausch mit der Berliner Anwaltschaft nun bereits im vierten Jahr fortsetzt. Die Frage der Gesellschaftsform für Anwaltskanzleien und des Fremdbesitzes und der Kooperation mit anderen Berufsgruppen werden derzeit europaweit diskutiert. Das Thema der Konferenz in diesem Jahr lautet daher folgerichtig: Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit.

**G**lanzpunkt des Kalenders des Berliner Anwaltsvereins ist das Berliner Anwaltsessen am Freitag, den 4. November 2011. Wenn Sie diese Berliner „Institution“ noch nicht kennen, schauen Sie doch einmal auf unsere Website. Dort informieren wir Sie über

Geschichte, Gäste und die Redner dieses besonderen Abends. Die Dinner Speech hält in diesem Jahr Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Vorstandsmitglied der Daimler AG und Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D.. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen einen kulinarisch und intellektuell außergewöhnlichen Abend!

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im Oktober 2011**

**Vom lauten und leisen Populismus der Richterschaft**

Zugleich ein Beitrag zum 60-jährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts  
 von Rechtsanwalt Bernd Häusler ..... Seite 345

**„Der Mitarbeiter des Copy-Shops ist kein Mitarbeiter des Anwalts“**

Interview mit Rechtsanwalt Axel Weimann ..... Seite 365

**Ethik und Berufsrecht**

Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Diskussionspapier  
 des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ..... Seite 366

**Patientenverfügung und Sterbehilfe**

von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Zacharias ..... Seite 375

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<b>Titelthema</b>	<b>Mitgeteilt</b>	<b>Büro&amp;Wirtschaft</b>
Vom lauten und leisen Populismus der Richterschaft 345	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 370	Unternehmerisches Denken: Schlüssel für den Kanzleierfolg 379
<b>Aktuell</b>	<b>Urteile</b>	<b>Bücher</b>
Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg 352	Keine überspannten Anforderungen an Wiedereinsatzantrag 372	Buchbesprechungen 381
Erweiterter Rechtsschutz im Zivilprozess passiert Bundesrat 354	Keine RA-GmbH & Co. KG 372	<b>Termine</b>
Das OSZ Recht steht bestens da 355	Rentenkürzung für DDR-StA ist rechtens 374	Terminkalender 382
Tiefer Blick ins Netz 357	<b>Wissen</b>	<b>Beilagenhinweis</b>
Erfahrungen und Forderungen zum Elektronischen Rechtsverkehr 358	Patientenverfügung und Sterbehilfe 375	Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
<b>BAVintern</b>	<b>Forum</b>	<b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b> <b>PVS Ra GmbH, Mühlheim an der Ruhr,</b> <b>Struppe &amp; Winckler, Berlin,</b> bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.
Reno-Ausbildung: Tage der Berufsausbildung 358	Glosse: Schrei nach Hilfe? 376	
Autorentreffen im Brandenburger Hof 359	Leserbriefe 377	
Traditionelles Berliner Anwaltsessen 360	<b>Personalialia</b>	
Veranstaltungen des BAV 361	Ulrich Schellenberg mit Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland gehört 378	
<b>Kammerton</b>		
Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 364		

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

**Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins**

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

**Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)**

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

**Beitritt**

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

**BAV**



## Vom lauten und leisen Populismus der Richterschaft

Zugleich ein Beitrag zum 60-jährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts

Bernd Häusler

### I.

Der Fall eines 18-jährigen „U-Bahn-Schlägers“ hatte in diesem Frühjahr die Gemüter erregt. Das Feuer ergriff erst die Medien. Was diese zu berichten wussten, erregte das Gemüt des Innenministers, der seinerseits nun wiederum das Blut hochrangiger Vertreter der Berliner Richterschaft in Wallungen brachte. Als Nächstes musste auch die Justizsenatorin Beistand leisten. Es brannte Sturm. Selbst der Senat hatte sich mit dem Fall zu befassen. Führende Landespolitiker äußerten sich. Flankierende Maßnahmen erfolgten aus Schulverwaltung und Erzbistum. Selbst zu Beginn des Herbstes war die Glut nicht gelöscht.

Ursache war eine Selbstverständlichkeit: Ein Haftrichter hatte einfach nur nach dem Gesetz entschieden!

Grundsätzlich ist die Anordnung der Untersuchungshaft nicht von der Art des Strafvorwurfs, sondern davon abhängig, ob Haftgründe - Verdunklungs- oder Fluchtgefahr - vorliegen. Soweit § 112 Abs. 2 StPO einen anderen Eindruck erweckt, täuscht dieser. Denn über die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt das vorstehend Gesagte auch bei schwersten Straftaten. Wenn gleichwohl die Entscheidung soviel Furore gemacht hat, dann wohl deswegen, weil offensichtlich auf die sonst in Moabit gebetsmühlenartig vorgetragene Argumentation verzichtet wurde, dass allein die Höhe der zu erwartenden Strafe einen Anreiz zur Flucht böte, dem nicht anders als durch Vollstreckung der Untersuchungshaft entgegen gewirkt werden könne. Dieser Verzicht auf das übliche Klappern mit „Totschlagsargumenten“ ist das eigentlich Bemerkenswerte, das über den Fall hinaus nachdenklich machen sollte. Was war geschehen?

Der 18-jährige Oberschüler hatte am



23.04.2011 gegen 3.30 Uhr auf einem Berliner U-Bahnhof einen am Boden liegenden Fahrgast mit mehreren gezielten Fußtritten gegen den Kopf grausam und brutal malträtiert. Die Beweislage war eindeutig, da der Vorgang von einer Beobachtungskamera festgehalten worden war. Eine Anklage wegen eines versuchten Tötungsdelikts war daher nicht nur wahrscheinlich, sondern von der Staatsanwaltschaft auch ausdrücklich angekündigt. Der Tatverdächtige wurde in bemerkenswert kurzer Zeit entsprechend angeklagt. Er wurde inzwischen von einer Jugendstrafkammer des Landgerichts Berlin zu 2 Jahren und 10 Monaten Jugendstrafe verurteilt. Seine Verteidiger haben hiergegen Revision eingelegt. Das Urteil ist also nicht rechtskräftig. Der Oberschüler befindet sich seit Gewährung der Haftverschonung bis heute auf freiem Fuß und wird es auch bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs über seine Revision bleiben.

Selbst wenn der Bundesgerichtshof das Urteil bestätigen sollte, ist es wenig wahrscheinlich, dass es zu einer Verbüßung der Strafe kommen wird. Zu groß ist der Einsatz, der gegen zahlreiche Widerstände für die „Resozialisierung“ des jungen Mannes unterdessen geleistet worden ist und noch geleistet wird. Ein Verbleib an seiner bisherigen Schule scheiterte zwar am Protest der Schüler- und Elternschaft. Er erhielt jedoch von

seinen Lehrern an einem schulfernen Ort Einzelunterricht. Da dies auf Dauer wohl nicht zu leisten war, blieb ein Schulwechsel unvermeidbar. Dieser hätte aber die Konflikte nur örtlich verlagert. Die Aufnahme in eine katholische Privatschule trotz evangelischer Konfession war daher geradezu genial. Ein Vertreter des Erzbistums erläuterte sogar die Entscheidung. Man sei „dem christlichen Menschenbild, jenen zu helfen, denen sonst niemand hilft“, gefolgt. Es wird sich ein Weg finden lassen, dass all diese Arbeit der vielen Samariter nicht vergeblich war.

Ein solches Ergebnis hat sich zweifellos nicht ohne eine hervorragende Arbeit der Verteidiger erreichen lassen. Dies gilt umso mehr, als das Verfahren von einer erregten Öffentlichkeit begleitet wurde. Diese anwaltliche Leistung erschöpfte sich aber nicht nur in der bloßen Verteidigung des Mandanten. Vielmehr wurde ein nicht zu unterschätzender Dienst am Rechtsstaat geleistet, wie er als Teil des gesetzlichen Leitbildes anwaltlicher Tätigkeit in § 1 Abs. 2 Berufsordnung vorgegeben wird:

“Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.”

### II.

Die gewährte Haftverschonung für sich ist aus rechtlicher Sicht eigentlich nicht berichtenswert, denn so sollte die gängige Spruchpraxis sein. Wenn sich gleichwohl die Geister hieran entzündeten, dann doch wohl deswegen, weil man von der Justiz anderes erwartet hatte und wohl auch auf Grund der gewohnten Praxis - mag diese auch wenig von Recht und Gerechtigkeit getragen sein - erwarten „durfte“. In anderen gleich gelagerten oder sogar weniger bedeutenden Fällen seien die Tatver-

Thema

# Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

dächtigen in Haft geblieben, so die Stimmen der Kritiker.

Der Innensenator nahm sich dieser Kritiker an, beklagte ebenfalls die Ungleichbehandlung, und fürchtete sogar um die Entfremdung des Volkes von Recht und Gesetz. Mit dem Hinweis auf ungleiche Handhabung des Haftrechts stellte der Innensenator indirekt die Frage nach Gerechtigkeit. Die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit aber ist oberstes Anliegen des Rechtsstaats. Die Frage nach Gerechtigkeit ist also durchaus berechtigt, jedoch mit einer anderen Stoßrichtung als die, die der Innensenator seinen Überlegungen gab. Ist es nicht eher ungerecht, dass viel zu vielen jugendlichen Tatverdächtigen die strikte Anwendung des Haftrechts nicht zu Gute kommt? Auch wenn die „richtige“ Frage mit einer „falschen“ Absicht gestellt worden ist, muss die Frage nach Gerechtigkeit immer erlaubt sein. Sie als Richterschelte abzutun, ist letztlich die Verweigerung des Diskurses über Gerechtigkeit.

ten des Amtsgerichts Tiergarten vom 27.04.2011 in ihrem ersten Teil, obwohl auch hier schon die Auseinandersetzung mit dem Vorwurf einer „laschen Justiz“ Fragen aufkommen lässt. Das Gegenteil zum „laschen“ Richter ist der „scharfe“ Richter. Dies sind nicht Kategorien des Rechtsstaats. Sich auf eine solche Debatte einzulassen, läuft schon Gefahr, den Boden des Rechtsstaates zu verlassen. Wer glaubt, dem mit dem Hinweis, das Gesetz selbst kenne den Begriff der „Strafverschärfung“, begegnen zu können, hat Grundsätzliches nicht begriffen. Es müsste daher erste Amtspflicht jeder Rechtspolitik unabhängig vom politischen Lager sein, einer Polarisierung der öffentlichen Debatte in der vorbeschriebenen Weise entgegen zu wirken. Zwar ist es ganz nach dem Geschmack bestimmter Teile der Medien, z.B. aus Anlass die Öffentlichkeit bewegender Verfahren zu erwähnen, der Schwurgerichtsvorsitzende sei als „das lächelnde Fallbeil“ bekannt, wie es erst jüngst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk geschehen ist. Derartige Erscheinungsformen

1. Es ist erste Amtspflicht der institutionellen Repräsentanten der Richterschaft, deren Unabhängigkeit zu verteidigen und sich bei Angriffen auf einzelne Richter schützend vor diesen zu stellen. Dies tut die gemeinsame Erklärung der Präsidentin des Kammergerichts und des Präsi-

den des Amtsgerichts Tiergarten vom 27.04.2011 in ihrem ersten Teil, obwohl auch hier schon die Auseinandersetzung mit dem Vorwurf einer „laschen Justiz“ Fragen aufkommen lässt. Das Gegenteil zum „laschen“ Richter ist der „scharfe“ Richter. Dies sind nicht Kategorien des Rechtsstaats. Sich auf eine solche Debatte einzulassen, läuft schon Gefahr, den Boden des Rechtsstaates zu verlassen. Wer glaubt, dem mit dem Hinweis, das Gesetz selbst kenne den Begriff der „Strafverschärfung“, begegnen zu können, hat Grundsätzliches nicht begriffen. Es müsste daher erste Amtspflicht jeder Rechtspolitik unabhängig vom politischen Lager sein, einer Polarisierung der öffentlichen Debatte in der vorbeschriebenen Weise entgegen zu wirken. Zwar ist es ganz nach dem Geschmack bestimmter Teile der Medien, z.B. aus Anlass die Öffentlichkeit bewegender Verfahren zu erwähnen, der Schwurgerichtsvorsitzende sei als „das lächelnde Fallbeil“ bekannt, wie es erst jüngst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk geschehen ist. Derartige Erscheinungsformen müssten jedoch jeden alarmieren, dass in der rechtspolitischen Debatte etwas schief läuft.

2. Im zweiten Teil der präsidialen Erklärung kommt man dann zur Sache. Unter Hinweis auf eine Auswer-

tung des Statistischen Bundesamtes wird hervorgehoben, dass in Berlin nur in 55 % der Fälle Heranwachsende nach dem milderen Jugendstrafrecht statt nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. In Hamburg, der nach Berlin zweitgrößten Stadt, werde das Jugendstrafrecht jedoch in 87 % der Fälle angewandt. Abgesehen davon, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen die Betroffenen die Verurteilung zu einer unter Bewährung ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht lästigen Arbeitseinsätzen im Umfang von mehreren hundert Stunden oder Freizeitarresten nach Jugendstrafrecht vorziehen, sich also die Annahme von der „größeren Milde des Jugendstrafrechts“ nicht immer ganz so eindeutig darstellt, ist der Kern der präsidialen Aussage doch eindeutig. Die Berliner Jugendrichter seien keine „Weicheier“ oder - in der Diktion des früheren Senatsmitgliedes Sarrazin – „Warmducher“. Nein! Sie gingen hart zur Sache! Damit wird die schon im ersten Teil der Erklärung angedeutete Linie unmissverständlich offen gelegt. Eine solche präsidiale Position wird der Problematik der Jugendkriminalität in keiner Weise gerecht.

a) Es erscheint schon fragwürdig, ob es auf einem so wichtigen Gebiet wie der Jugendkriminalität - also einem für alle (!) erstrangigen Zukunftsthema - angemessen ist, sich in der Argumentation auf die bloße Wiedergabe von Statistiken zu beschränken. Als Rechtfertigung taugt nicht das Argument, in Presseerklärungen müsse man sich kurz fassen. Gerade wegen des Vergleichs mit Hamburg hätte man selbstkritisch werden müssen. Denn in der Hansestadt sind die Heranwachsenden auch nicht auf den Kopf gefallen, zurückgebliebener und weniger reif als die in Berlin. Wenn die signifikante Abweichung sich aber nicht mit einer schnelleren Reifung Heranwachsender in Berlin begründen lässt, liegt der Grund hierfür nicht bei den Delinquenten, sondern bei den Rechtsanwendern, den Jugendrichtern.

Angesichts der seit Jahren geführten Debatte über die nachteiligen Auswir-



## Prägnantes Design für Juristen

Briefbögen - Formulare - Schriftberatung

Regina Warnecke im Internet: [www.ra-schriftsatz.de](http://www.ra-schriftsatz.de)



Thema

kungen einer angeblichen „Kuscheljustiz“ in Berlin lastet offensichtlich ein politischer Druck auf der Stadt, der die Jugendrichter die Dinge anders sehen lässt als ihre Kolleginnen und Kollegen in Hamburg. Sollten die in der präsidentialen Erklärung genannten 55% auf diesem politischen Druck beruhen, müsste man von politischen Richtern ausgehen. Hierüber wäre nachzudenken.

Statt dessen ist durch eine fragwürdige Prahlerei mit statistischen Zahlen die Chance, eine der wichtigsten justizpolitischen Debatten für alle und für aller Zukunft erfolgreich anzuschieben, vertan worden. Kategorien wie „lascher Richter - scharfer Richter“ passen eher in Soap-Operas wie „Gute Zeiten - schlechte Zeiten“. Auf diesem Niveau wird man nur Unterhaltung erreichen, aber rechtspolitisch nichts für junge Mengen bewegen.

b) Es wird nicht verkannt, dass die Ursa-

chen der Jugendkriminalität und vor allem die Rolle des Jugendstrafrechts in der Wissenschaft umstritten sind. Einigkeit besteht lediglich darin, dass nahezu alle Jugendlichen gelegentlich strafbare Handlungen begehen, also nicht nur diejenigen, die in irgendeiner Weise sozial benachteiligt sind. Im Weiteren scheiden sich die Geister. Das eine Lager meint, bei jugendlichen Tätern mit sozial schwachem Hintergrund käme es infolge eines sozial bedingten Mangels an individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen zu einem Prozess der Selektion und Stigmatisierung, der zur Ausbildung schwerster Jugendkriminalität und Entwicklung von Dauerstraftätern führe, während bei Tätern aus „besseren Verhältnissen“ dieser Mangel nicht bestünde. Der jugendliche Delinquent bliebe nicht sich selbst überlassen. Er würde von einem engmaschigen Netz individueller, sozialer, wirtschaftlicher und auch emotionaler Un-

terstützung, dessen Knoten wechselwirkend sich verstärkten, aufgefangen. Zwar gäbe es auch Einzelfälle, in denen das Netz versage wie auch umgekehrt es Fälle gäbe, in denen trotz Fehlen eines Netzes die Ausbildung einer kriminellen Karriere unterbliebe. Die Einzelfälle würden jedoch die grundsätzlichen Annahmen nicht widerlegen. Das andere Lager bekämpft diese Ansicht und stellt vorwiegend auf die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Delinquenten ab, wobei schichtenspezifische Auswirkungen in der vorbeschriebenen Weise nicht gezeugnet, jedoch nicht als hauptsächlich für jugendliche Delinquenz angesehen werden.

Welchem Lager zu folgen ist, - soweit sich dies überhaupt entscheiden lässt -, kann hier nicht auch nur ansatzweise erörtert werden. Allerdings sollte eins nicht übersehen werden: Die Bundesrepublik Deutschland ist im Gegensatz zu



**ERMITTLUNGEN**

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

**OBSERVATIONEN**

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert.



Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

anderen vergleichbaren Ländern von einer mangelnden Schichtendurchlässigkeit, insbesondere in seinem Bildungssystem - also dem Hauptgebiet der Arbeit mit jungen Menschen - gekennzeichnet. Dies spricht ein wenig für die Richtigkeit der Thesen des ersten Lagers. Sie bekommen Nahrung durch den Fall des 18-jährigen, der keineswegs aus sozial schwachen Verhältnissen kommt, insbesondere auch wegen des weiteren positiven Verlaufs dieses Falles, der ein hervorragend arbeitendes Auffangnetz für einen jugendlichen Straftäter sichtbar werden lässt.

Dies hätte Veranlassung sein müssen, grundsätzlichen Fragen der Jugendkriminalität und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit und ihrer Hilfseinrichtungen nachzugehen. Wird allen jugendlichen oder heranwachsenden Delinquenten ein solches Auffangnetz zuteil? Unwahrscheinlich! Was geschieht in den

Fällen, wo es fehlt? Nichts! Ist es nicht sogar der Regelfall, dass es fehlt? Aber sicher! Ist das die Schuld des Delinquenten? Wohl kaum! Führt dies nicht dazu, dass der sozial Schwache gerade in der Jugendgerichtsbarkeit schlechter davon kommt? Vermutlich! Findet also doch ein Prozess der Selektion und Stigmatisierung jugendlicher und heranwachsender Delinquenten statt? Folgerichtig! Wäre es dann nicht ein Gebot der Gerechtigkeit, einen Ausgleich zu schaffen? Naheliegend! Was würde dies kosten? Nicht zu bezahlen! - Falsch! Dreimal falsch!! Falsch hoch zehn!!! Es fehlt am politischen Willen.

c) Die beschriebene Problematik muss man aber auch konkret vor der jugendrichterliche Praxis sehen. Exemplarisch sei der folgende Fall erwähnt:

In dem Verfahren AG Tiergarten - 414 Ds 28/10 Jug - war ein Heranwachsender türkischer Herkunft wegen Bedro-

hung und Widerstand gegen die Staatsgewalt angeklagt. Er war im Hasischrausch mit einem Stock, der nicht länger als ein Messer war, "herumfuchtelnd" in der Hasenheide laut schimpfend hinter Kindern hergelaufen. Die herbeigerufene Polizei war nicht in der Lage den Stock zu erkennen, vermutete ein Messer und traktierte den Übeltäter mit Pfefferspray. Angesichts der jüngsten Erschießung psychisch Gestörter bei Polizeieinsätzen in Berlin kann er von Glück reden, dass nicht Schlimmeres passierte.

Die Jugendrichterin bestellte - schein-

bar fürsorglich - einen Sachverständigen zur Begutachtung des Angeklagten. Dabei ging es sowohl um die Frage, ob bei dem Angeklagten eine Schizophrenie vorläge, als auch darum, ob er die Reife eines Erwachsenen hätte. In der mündlichen Verhandlung verriet sich ausweislich des Sitzungsprotokolls der Sachverständige, der in seinem schriftlichen Gutachten zunächst einmal die Reife eines Erwachsenen festgestellt hatte, durch die spontane Äußerung: „Wenn er das Kiffen nicht lässt, bleibt er weiterhin unreif.“ Sodann korrigierte er sich dahingehend, dass gleichwohl eine Unreifeverzögerung i.S.d. § 105 GG nicht vorläge. Schon dies gibt zu denken.

Die Fragwürdigkeit des Sachverständigen manifestierte sich aber auch in seinen Feststellungen zum möglichen Vorliegen einer Schizophrenie. In seinem schriftlichen Gutachten berichtete er, dass ausweislich der ihm vorliegenden Krankenunterlagen ein sechstägiger stationärer Aufenthalt des Angeklagten in der Psychiatrie der Charité den dortigen Ärzten nicht ausgereicht habe, um eine sichere Diagnose zu stellen. Der Sachverständige, der laut seiner Kostenrechnung den Angeklagten nur vier Stunden exploriert hatte, kommt dagegen zu dem sicheren Ergebnis, dass eine Schizophrenie auszuschließen sei. Ein solcher Sachverständiger richtet sich selbst.

Der anwaltlich nicht vertretene Angeklagte wurde nach Erwachsenenstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von fünfzig Tagesstrafen zu je acht Euro - insgesamt also zu 400,00 Euro - verurteilt. Das Entscheidende war jedoch, dass er die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte, deren Hauptanteil in den Kosten des Gutachtens in Höhe von mehr als 2.100,00 Euro bestanden und die zwingend einzufordern sind. Die eigentliche Strafe für ihn war also die Kostenfolge, von der man bei Anwendung des Jugendstrafrechts gem. § 74 JGG hätte absehen können. Das war den Beteiligten - bis auf den heranwachsenden Angeklagten - natürlich bewusst. Ein solches jugendgerichtliches Urteil kommentiert sich selbst.

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer

( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin**  
**zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

## Thema

Dieses Beispiel macht anschaulich, wie im Einzelfall der hohe Anteil der Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Stande kommen kann. Natürlich lässt es sich in Zweifel ziehen, ob es sich verallgemeinern lässt. Dem könnte mit weiteren Fällen begegnet werden, für die in einer Streitschrift der Platz jedoch nicht reicht. Der vorstehende Beispielfall ist aber gerade deswegen gewählt worden, weil er so extrem und dadurch besonders geeignet erscheint, eine ansonsten nicht immer sichtbare grundsätzliche Tendenz erkennen zu lassen, wie trotz Amtsmaxime mit schutzlosen Angeklagten auch in der Jugendgerichtsbarkeit umgegangen wird. Offensichtlich ist dies in Hamburg - zumindest in der Jugendgerichtsbarkeit - anders.

3. Vor diesem Hintergrund entpuppen sich die von den Medien begierig berichteten Streitereien im Senat als Scheinwidersprüche. Denn die zentrale Frage nach Gerechtigkeit in der Jugendgerichtsbarkeit und ihrer Rolle sowie ihren Hilfseinrichtungen wird nicht gestellt. Sie zu stellen könnte ja Geld kosten. Die Befürchtung ist berechtigt. Mit Gleichbehandlung, Gewährung eines fairen Verfahrens, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Teilhabe - übrigens alles Menschenrechte - für all die anderen jugendlichen Straftäter, denen ein Auffangnetz nicht zu Gute kommt, hat dies nichts zu tun. In Wirklichkeit kuschelt die Justiz nicht mit den jugendlichen Straftätern, sondern mit dem Innensenator. Er hat es nur noch nicht gemerkt.

Die Berliner Justiz hat vor einigen Jahren eine sechsstellige Zahl für eine Unternehmensberatung ausgegeben, um die Zufriedenheit "ihrer Kunden" zu evaluieren. Ergebnisse wurden einer interessierten Öffentlichkeit, zu der auch die Anwaltschaft zählt, nicht bekannt. Schlussfolgerungen aus dieser Evaluierung, die zu Veränderungen geführt hätten, hat es offensichtlich nicht gegeben. Ganz im Gegenteil hat sich auf einigen Gebieten, z.B. der telefonische

Erreichbarkeit über Sammelnummern der Gerichte, die Lage noch verschlechtert. Dieses Geld wäre in einer Studie zur Jugendkriminalität und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit besser angelegt gewesen. Aber Fehler kann man auch heute noch korrigieren.

## III.

Zeitgleich mit der ständigen Berichterstattung über den Fall des 18-jährigen U-Bahn-Schlägers lief in Berlin der

Wahlkampf. Keine Partei ließ es aus, sich zu diesem Fall zu äußern. Nichts davon ging über das bereits Gesagte hinaus. Dies gilt insbesondere auch für jene Partei, die von sich stets behauptete, den unterdrückten Massen am nächsten zu stehen. Nur allein deswegen ist deren Position erwähnenswert.

So äußerte sich der Landesvorsitzende der Linkspartei, Dr. jur. Klaus Lederer, ausweislich der Berliner Zeitung vom



**RA-MICRO**  
**BERLIN-BRANDENBURG**  
 Systemhaus für Juristen  
 Am Amtsgericht Charlottenburg



[www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de)  
[www.ra-micro-seminare.de](http://www.ra-micro-seminare.de)

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit  
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung  
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare  
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



**RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin**  
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | [www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de) | [info@ra-micro-berlin.de](mailto:info@ra-micro-berlin.de)



13.05.2011 „Wir schütteln nur den Kopf.“ „Es ist auch kein guter Stil, dass Körting sich in das Ressort der Justizsenatorin einmisch.“ Gerade er hätte doch aus Anlass des Falles des 18-jährigen U-Bahn-Schlägers eine Auseinandersetzung über die Ursachen der Jugendkriminalität und die Rolle der Ju-

gendgerichtsbarkeit und ihrer Hilfseinstellungen fordern müssen, hatte doch Friedrich Engels 1845 die Auffassung vertreten, dass die „ganze Stellung und Umgebung“ des Arbeiters „die stärkste Neigung zur Immoralität“ enthält. „Er ist arm, das Leben hat keinen Reiz für ihn, fast alle Genüsse sind ihm versagt, die

Strafen des Gesetzes haben nichts fürchterliches mehr für ihn - was soll er sich also in seinen Gelüsten genieren, weshalb soll er dem Reichen den Genuss seiner Güter lassen, statt sich selbst einen Teil davon anzueignen? Was für Gründe hat der Proletarier nicht zu stehlen?“ (Engels, 1845, 153).

Mag diese Feststellung auch schon seinerzeit überzogen gewesen sein, mag auch unter der mehr als 160jährigen Entwicklung heute niemand mehr „für seine Genüsse stehlen müssen“, die Grundproblematik der tatsächlichen und rechtlichen Begrenzung aufgrund sozialer Herkunft, des Ausschlusses von oder des beschränkten Zugangs zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten ist nach wie vor geblieben. In der Jugendgerichtsbarkeit wird sie besonders schmerzhaft erfahren.

Aber auch der Vertreter des Erzbistums wirkt mit seiner Erläuterung des „christlichen Menschenbildes“ nicht so überzeugend. Denn bei Matthäus 25, 40 heißt es: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“. Angesichts all der anderen jugendlichen und heranwachsenden Straftäter, denen ein Auffangnetz wie dem 18-jährigen U-Bahn-Schläger nicht zu Gute kommt, darf man diesen wohl kaum zu den „Geringsten“ im Sinne des Matthäus-Evangeliums rechnen. Dies heißt nicht, dass ihm die gewährten Hilfen streitig gemacht werden sollen. Ganz im Gegenteil soll allen in vergleichbarer und erst recht noch in schlechterer Lage - also den wirklich „Geringsten“ - Gleiches zuteil werden.

Dass dies schwer umzusetzen ist, wird nicht geleugnet. Denn auch an der konfessionellen Privatschule regt sich unterdessen Widerstand. Nun erweist sich der gezeigte Populismus als unfähig, der von vielen als ungerecht empfundene Ungleichbehandlung zu begegnen. Aber eine Gleichheit im Unrecht gibt es nicht. Dies kann man jedoch nur verständlich machen, wenn man die Frage nach Gerechtigkeit in der Jugendgerichtsbarkeit stellt, deren Beantwortung der gezeigte Populismus im Wege steht.



**HDI  
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat  
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

[www.gerling.de](http://www.gerling.de)

Thema

IV.

Es gibt aber auch einen leisen, einen stillen, einen schweigenden Populismus in der Richterschaft, der für den Rechtsstaat besonders schmerzlich überall dort ist, wo gesprochen werden müsste. Am 04.05.2011 verkündete das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zur Sicherungsverwahrung. Der Entscheidung lagen fünf Verfassungsbeschwerden zu Grunde. Das älteste Verfahren trägt ein Aktenzeichen aus dem Jahre 2008. Die menschen- und verfassungsrechtliche Problematik war seit Jahren - zumindest seit 2008 - bekannt. Es fällt auf, dass es zu dieser Entscheidung keinen Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz gab. An geeigneten Fällen dürfte es nicht gemangelt haben.

Art. 100 Grundgesetz beruht auch auf den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus. Das dritte Reich war geprägt von

einem Rechtspositivismus, dessen höchstes Ziel es war, das gesetzte Recht „richtig“ anzuwenden. Die Frage, ob das Gesetz selbst „richtig“ ist, wurde nicht gestellt. Dass dem so ist, dafür sorgte Führer und das gesunde Volksempfinden. Die Folgen waren verheerend und sind bekannt. Eine Konsequenz aus dieser historischen Erfahrung war die Schaffung des Art. 100 Grundgesetz. Danach hat jeder Richter die Pflicht, das Gesetz, das er anwendet auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Zwar hat er nicht die Verwerfungskompetenz, wohl aber die Vorlagepflicht, wenn er zu einem entsprechenden Ergebnis kommt.

Kein Fachgericht kam auf den Gedanken, die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen über die Sicherungsverwahrung in Zweifel zu ziehen. Zweifellos war dieser Gedanke nicht populär; ihn in einem Vorlagebeschluss in

die Tat umzusetzen, war dies erst recht nicht. Mit Sicherheit wären Schlagzeilen wie „Deutsche Richter wollen sexuelle Gewohnheitstäter auf die Gesellschaft los lassen“ zu erwarten gewesen. Sensationsmache der Medien können und dürfen jedoch niemanden - auch Richter nicht - an der Erfüllung verfassungsmäßiger Aufgaben hindern. Wer diesem Druck nachgibt, handelt populistisch.

Damit stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Verhältnis von Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollverfahren i.S.d. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz. Ein Blick auf die Statistik des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass von den bisher insgesamt anhängigen 188.810 Verfahren 182.151 Verfassungsbeschwerden waren, von denen bisher 179.528 Verfahren abgeschlossen werden konnten. 4.308 Verfahren waren davon erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 2,4 %. Zwar wur-

## DER NEUE PEUGEOT 508 SW.

DER ERSTE EINDRUCK IST ENTSCHEIDEND.




Abbildung enthält Sonderausstattungen

Monatl. Leasingrate: **333,- €\***

PEUGEOT 508 Business Line  
e-HDi FAP 110 EGS6 STOP&START

Ausstattung:

- Klimaautomatik • Fensterheber elektrisch
- Nebelscheinwerfer • Leichtmetallfelgen
- Geschwindigkeitsregelanlage
- Sicht-Paket • STOP&START-System
- Panorama-Glasdach

Business-Line-Paket:

- Navigations- und Telematiksystem WIP
- Nav Plus • Einparkhilfe vorn + hinten
- Sitzheizung • Head-up-Display

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 5,1; außerorts 4,1; kombiniert 4,5; CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: kombiniert 116 gemäß RL 80/1268/EWG.

\* Ein Leasingangebot der PEUGEOT Bank für den PEUGEOT 508 SW Business Line 1,6l e-HDi FAP110 mit Null Anzahlung, 48 Monaten Laufzeit, 10.000 km pro Jahr Laufleistung und einer monatlichen Rate von 333,- €, zzgl. Überführungskostenpaket in Höhe von 699,-? inkl. SOS-Paket und Fußmatten, zzgl. 19% MwSt. Nur solange der Vorrat reicht.

\*\* Angebot gilt für die gewerbliche Nutzung mit einer Fahrleistung bis zu 22.000 km/Jahr, inkl. Haftpflicht, Vollkasko mit Selbstbeteiligung von 500,- € und Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150,- €. Versicherungsleistungen gemäß der näheren Bedingungen der Allianz-Versicherungs AG.



**PEUGEOT BERLIN BRANDENBURG GMBH**

Bereich Nord-Ost Andy Pohlandt Professional Verkäufer ☎ (0160) 4706508	Bereich Nord-West Percy Ziegler Professional Verkäufer ☎ (0176) 10023293	Bereich Süd-Ost und Süd-West Sven Wüstner Professional Verkäufer ☎ (0176) 18719008	Bereich Mitte Jörg Weissenborn Professional Verkäufer ☎ (0176) 18719007	Nutzfahrzeug-Zentrum Weißensee Frank Wilke Professional Verkäufer ☎ (030) 96062-240
---	---	---	--	--

[www.peugeot-berlin.de](http://www.peugeot-berlin.de)

den nicht alle Verfassungsbeschwerden anwaltlich vertreten. Man darf aber wohl davon ausgehen, dass dies zum größten Teil bei den erfolgreich geführten Verfassungsbeschwerden der Fall war. Auf 60 Jahre verteilt, ergeben die 4.308 Verfahren rein rechnerisch mehr als 70 erfolgreiche Verfassungsbeschwerden im Jahr. Da die Anzahl der Verfassungsbeschwerden im Laufe der Jahre zugenommen hat, sich die Gesamtzahl somit also anders verteilt, dürfte die Anzahl der erfolgreichen Verfahren pro Jahr sogar noch etwas höher liegen.

Demgegenüber hat es seit Bestehen des Gerichts 3.147 Vorlagen gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz gegeben, davon 329 Verfahren in den letzten 10 Jahren. Dies entspricht einem Durchschnitt von 33 Verfahren jährlich. Die jährlichen Zahlen reichen von 15 bis 47 Vorlagen. Nur im Jahr 2006 hat es ganz ungewöhnlich 74 Vorlagen gegeben.

Angesichts dieser Verfassungswirklichkeit liegt es auf der Hand, die Stellung der Anwaltschaft gleichrangig mit der der Richterschaft im Grundgesetz zu verankern. Die eingangs zitierte Bestimmung aus der Berufsordnung könnte eine Formulierungshilfe sein. Der Gedanke ist nicht neu und sollte wieder aufgegriffen werden. Angesichts des vorstehenden Zahlenmaterials und der geübten Zurückhaltung der Richterschaft bei unpopulären Fragen ist dessen Umsetzung umso mehr geboten. Die Anwaltschaft bedarf des verfassungsrechtlichen Schutzes gegen populistische Tendenzen, der nur gewährt werden kann, solange diese noch keine Bedrohung sind. Auch dies lehrt die Geschichte.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin und Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin.*

*Anm. d. Red.:*

*Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Autors wieder.*

## Aktuell

### Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg

Heinz Hansens

#### I. Überwachung der Treuhandaufgabe eines Grundpfandrechtsgläubigers als Vollzugstätigkeit

In der Praxis herrscht immer wieder Unsicherheit darüber, welche Gebühr der Urkundsnotar zu berechnen hat, wenn er mit der Überwachung von Treuhandaufgaben eines Grundpfandrechtsgläubigers beauftragt wird. In dem vom LG Berlin im Beschluss vom 30.5.2011 – 82 OH 12/11 – entschiedenen Fall war der betreffende Notar von den Vertragsparteien im Kaufvertragsangebot mit der Durchführung des Kaufvertrages beauftragt worden. Das Grundstück sollte im Wesentlichen frei von Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs veräußert werden. Die Vertragsbeteiligten hatten den Notar angewiesen, die Löschungsbzw. Freigabeunterlagen aller Beteiligten einschließlich etwaiger Finanzierungsgläubiger des Erwerbers zu treuen Händen aufzufordern, soweit ihm diese Unterlagen nicht innerhalb einer bestimmten Frist von den Gläubigern übersandt worden waren. Innerhalb dieser Frist erhielt der Notar von einer Bank als Grundpfandrechtsgläubigerin deren Löschungsbewilligung, verbunden mit dem Treuhandauftrag, von dieser Bewilligung hinsichtlich der zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechte nur gegen Überweisung eines Betrages in Höhe von rund 5 Mio. Euro Gebrauch zu machen.

Der Notar hat nach Beendigung seiner Tätigkeit – soweit hier von Interesse – der Erwerberin eine 1/10-Vollzugsgebühr gem. § 146 Abs. 1 Satz 1 HS 2 KostO für die Einholung des Zeugnisses nach § 28 BauGB angesetzt. Ferner hat er der Verkäuferin eine 4/10-Vollzugsgebühr gem. § 146 Abs. 1 Satz 1 HS 1 KostO für die Einholung von Löschungsbewilligungen in Rechnung gestellt. Diese

4/10-Vollzugsgebühr setzte der Notar anstelle einer zunächst nach einem Geschäftswert von rund 1,74 Mio. Euro berechneten 5/10-Betreuungsgebühr gem. § 147 Abs. 2 KostO an. Wegen der Berechnung dieser 4/10-Vollzugsgebühr hat die Verkäuferin beim LG Berlin einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gem. § 156 Abs. 1 Satz 1 KostO gestellt. In diesem Verfahren ging es um die Frage, wie die Überwachung der Treuhandaufgabe eines Grundpfandrechtsgläubigers abzurechnen ist.

Das LG Berlin hat sich der Auffassung des OLG Köln JurBüro 2011, 38 angeschlossen, nach der die Überwachung einer solchen Treuhandaufgabe eines Grundpfandrechtsgläubigers der Vollzugstätigkeit des Notars zuzurechnen ist. Zu dem Vollzug des lastenfrieren Erwerbs gehört nach Auffassung der Kammer auch die Beachtung der Auflage des Gläubigers, die Löschungsbewilligung erst nach Eingang des Darlehensrestes zu verwenden. Somit löst diese Tätigkeit nicht die – vom Notar zunächst berechnete – Betreuungsgebühr nach § 147 Abs. 2 KostO aus.

Die Überwachung der Treuhandaufgabe hat eine 5/10-Vollzugsgebühr ausgelöst. Diese Vollzugsgebühr entsteht für den Vollzug des Kaufvertrages nur einmal. Da der Notar der Erwerberin für die Einholung des Zeugnisses nach § 28 BauGB gem. § 146 Abs. 1 Satz 2 HS 2 KostO bereits eine 1/10-Vollzugsgebühr berechnet hatte, war die Berechnung der „restlichen“ 4/10-Vollzugsgebühr gegenüber der Verkäuferin nicht zu beanstanden. Die Kammer hat darauf hingewiesen, dass beide Vertragsparteien ihn mit der Durchführung des Vertrages beauftragt hatten und diese somit gegenüber dem Notar gem. § 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 KostO als Gesamtschuldner hafteten. Im Rah-



men des dem Notar eingeräumten Ermessens, welchen der Gesamtschuldner er in Anspruch nimmt, sei es deshalb nicht zu beanstanden, dass er der Käuferin nur eine 1/10-Vollzugsgebühr in Rechnung gestellt hat und der Verkäuferin die restlichen 4/10 dieser Gebühr.

Die Verkäuferin hatte noch eingewandt, gem. § 10 der Angebotsurkunde habe die Käuferin die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrages und seiner Durchführung zu tragen. Sie als Verkäuferin habe lediglich die Kosten der Löschung der nicht übernommenen Belastung zu tragen. Auf diese interne Kostenregelung der Parteien kam es nach den Ausführungen des LG hingegen nicht an. Eine solche Vereinbarung der Vertragsparteien im Innenverhältnis entfalte nämlich für den Notar keine Bindungswirkung. Die Beurkundung der Vereinbarung über die Kostentragung stelle auch keine Erklärung im Sinne von § 3 Nr. 2 KostO dar, da diese keine Kostenübernahme gegenüber dem Notar betreffe. Die auf der gesetzlichen Regelung des § 2 Nr. 1 KostO beruhende Kostenhaftung der Verkäuferin als Antragstellerin werde durch eine eventuelle Kostenübernahme der Vertragsparteien im Innenverhältnis nicht berührt. Die Kammer hat auch noch darauf hingewiesen, dass der Notar nicht gehalten war, entsprechend der Kostenregelung im Innenverhältnis zunächst die

Erwerberin als Kostenschuldnerin in Anspruch zu nehmen. Der Verkäuferin stehe es frei, die Erwerberin auf Freistellung in Anspruch zu nehmen. Diese Frage sei jedoch nicht im Notarkostenverfahren zu klären.

**II. Zulässigkeit der Rückfestsetzung**

In seinem Beschluss vom 14.3.2011 – 19 WF 34/11 – hat sich das KG mit den Voraussetzungen der Rückfestsetzung befasst. Diese ist seit einigen Jahren in § 91 Abs. 4 ZPO gesetzlich geregelt. In dem vom KG entschiedenen Fall hatte das AG Pankow/Weissensee – FamG – ein Teilurteil erlassen, gegen das eine der Parteien Berufung eingelegt hatte. Das Berufungsgericht hat der Klägerin die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt. Auf der Grundlage dieser Kostenentscheidung hat der Rechtspfleger des FamG die Kosten des Berufungsverfahrens gegen die Klägerin durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.9.2010 festgesetzt. In der Folgezeit ging das erstinstanzliche Verfahren weiter. Dieses endete durch den im Oktober 2010 vor dem FamG geschlossenen Vergleich. Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, durch diesen Vergleich hätten die Parteien die Entscheidung des KG über die Kosten des Berufungsverfahrens abgeändert. Sie beantragte deshalb die Rückfestsetzung der im

Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.9.2010 festgesetzten und von ihr gezahlten Kosten. Der Beklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, der im Oktober vor dem FamG geschlossene Vergleich erfasse nicht die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Rechtspfleger des FamG hat die Rückfestsetzung abgelehnt. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das KG hat darauf hingewiesen, dass das Kostenfestsetzungsverfahren der betragsmäßigen Ausfüllung einer Kostengrundentscheidung diene. An diesem Zweck müsse sich auch die Rückfestsetzung ausrichten. Diese komme in Betracht, wenn aufgrund einer geänderten Kostengrundentscheidung oder einer Änderung des Streitwertes die Kosten neu festzusetzen sind und sich darauf ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge ergebe. Voraussetzung für die Rückfestsetzung ist es nach den Ausführungen des KG jedoch, dass die Rückzahlungspflicht unbestritten oder eindeutig feststellbar ist. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Da die Parteien sich nicht einig waren, ob der Vergleich auch die Kosten des Berufungsverfahrens erfasste, war die Rückzahlungspflicht nicht unstrittig. Diese Rückzahlungspflicht war nach

**Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare für RAe u. ReNo's unter [www.wim-seminare.de](http://www.wim-seminare.de)**



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66  
[ra-micro@schucklies.de](mailto:ra-micro@schucklies.de)  
[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)



**Michael Schucklies und Team**

**Google Werbung - Fachseminar für Rechtsanwälte**

Google zur Mandatsakquisition: kostenpflichtige (GoogleAdwords) UND kostenlose Werbung mit Google. Ferner Tipps zur Suchmaschinenoptimierung und zum professionellen Aufbau Ihrer Homepage u.a.m.

Seminar am Freitag, dem 28. Oktober 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr  
Kosten **89,00 €** (für Nichtkunden 139,00 €) zzgl. MwSt.

Referent: Ralf Zosel Bitte Ausschreibung anfordern.





Wir sind für Sie da!

... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins






© 2011 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

**Seminar Update KostO (Notarkosten)** 18. Nov. 2011, 13 – 16.45 Uhr, Ratskeller Charlottenburg

Referenten: Gerhard Menzel, Vors. Richter am LG u. Notariatsrevisor a. D., jetzt Mitarbeiter Notarkammer Berlin, und Martin Filzek, Fachbuchautor (u. a. Kommentar KostO, 4. Aufl. 2009, 5. Aufl. Dez. 2011 angekündigt)

Seminargebühr incl. Imbiss, Getränke, Skript 90, – Euro plus 19 % USt. (17,10 Euro) = 107,10 Euro.

Veranstalter, Anmeldungen und Programm usw. bei [www.filzek.de](http://www.filzek.de), Martin Filzek, Seminare + Skripten & Bücher + Notar-Kosten-Dienst, Neustadt 15, 25813 Husum, Telefon 04841 / 22 41, Fax 04841 / 23 29, eMail [info@filzek.de](mailto:info@filzek.de)

den Ausführungen des KG auch nicht eindeutig feststellbar. Denn die Kostenregelung in dem Vergleich könne auch durchaus dahin verstanden werden, dass die bereits gesondert im Urteil des KG für die Kosten des Berufungsverfahrens festgestellte Kostenpflicht eben nicht erfasst werden sollte. Das KG hat darauf hingewiesen, dass auch eine vom FamG im weiteren Verfahren zu treffende Kostenentscheidung sich nicht auf die bereits entstandenen Kosten der Berufungsinstanz erstreckt hätte.

Bei einer solchen Parteigestaltung sollte der Prozessbevollmächtigte eine Kostenregelung in dem Vergleich anstreben, die diese Streitfrage ausräumt. So könnten die Parteien in dem vor dem FamG geschlossenen Vergleich vereinbaren, dass die dort für die Kosten der ersten Instanz und ggf. für die Kosten des Vergleichs vereinbarte Kostenquote auch für die Kosten des Berufungsverfahrens gelten sollte. Denn nur in einem solchen Fall ist die Rückzahlungspflicht eindeutig feststellbar.

*Der Autor ist Vorsitzender Richter  
am LG Berlin*

## Erweiterter Rechtsschutz im Zivilprozess passiert Bundesrat

Das von Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger vorgeschlagene Gesetz zum Ausbau des Rechtsschutzes im Zivilprozess passierte am 23. September 2011 den Bundesrat, nachdem der Deutsche Bundestag es bereits am 7. Juli 2011 beschlossen hatte. Künftig muss auch im Berufungsverfahren immer mündlich verhandelt werden, wenn die mündliche Erörterung des Rechtsstreits geboten erscheint – zum Beispiel wegen existenzieller Bedeutung des Rechtsstreits für eine Partei –, selbst wenn die Sache aussichtslos erscheint und keine Grundsatzbedeutung hat. Die Schwelle für eine Prozessbeendigung durch unanfechtbaren Beschluss wird heraufgesetzt. Künftig kann dies nur noch geschehen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, während bislang die Offensichtlichkeit nicht gefordert wurde.

Außerdem wird das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt. Selbst wenn eine Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen wird, kann dagegen künftig ab einer Beschwer von 20.000 Euro Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Damit werden Zurückweisungsbeschlüsse unter

den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile anfechtbar.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt in einer Stellungnahme den Bundesratsbeschluss. Die Vertreter der Anwaltschaft begrüßten insbesondere, dass die Länderkammer nicht der Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der DAV hatte an den Bundesrat appelliert, die geplante Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu blockieren. Zwar setzt sich der DAV nach wie vor für eine völlige Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO ein, begrüßt jedoch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten als einen Schritt in die richtige Richtung.

Unerfreulich sei jedoch die in Art. 2 des Mantelgesetzes vorgesehene Streichung von § 7 InsO, so der DAV. Diese Streichung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Art. 5). Damit gibt es künftig keine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde mehr zum BGH im Hinblick auf die sofortigen Beschwerden des § 6 InsO. Dies betrifft insbesondere das Insolvenzplanverfahren und die Restschuldbefreiung, also Fragen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, der Stundung der Verfahrenskosten, der Insolvenzanfechtung sowie der Vergütung des Insolvenzverwalters.

*Eike Böttcher  
(mit BMJ und DAV)*

### Rechtsübersetzungen und Dolmetschen

für europäische Hauptsprachen:  
notarielle Beurkundungen, Verträge,  
Gesetze, Urteile, Gutachten

- » **Professionell: diplomierte Dolmetscher und Übersetzer**
- » **Spezialisiert: Rechtssprache insbesondere**
  - Immobilien- und Grundstücksrecht, Baurecht
  - Gesellschaftsrecht
  - Erb- und Familienrecht, Ausländerrecht
- » **Zuständig: Für Berliner Gerichte und Notare  
beeidigt und ermächtigt**
- » **Zuverlässig: Termintreue und Qualität**

**Fragen Sie bei Civit'an!**

Kristin von Randow, Dipl.-Dolm. und -Übers. (DE-FR-ES)  
Altonaer Str. 1 T: 030-397 44 555 @: [post@civit-berlin.de](mailto:post@civit-berlin.de)  
10557 Berlin F: 030-397 44 556 W: [www.civit-berlin.de](http://www.civit-berlin.de)  
H: 0173-361 66 45



## Das OSZ Recht steht bestens da

Das Oberstufenzentrum (OSZ) Recht in der Danckelmannstraße in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf – die Ausbildungsstätte für alle „ReNos“ – hat kürzlich von dritter, Seite großes Lob erhalten. Die zwischen Oktober 2010 und März 2011 durchgeführte Schulinspektion hat dies in ihrem jetzt vorgelegten Bericht<sup>1</sup> ausführlich dargestellt und begründet:

1. Seit dem Schuljahr 2006/2007 werden in Berlin kontinuierlich alle Schulen inspiziert, so auch jetzt das OSZ Recht. Die Schule wird mit standardisierten Instrumenten und Methoden als Gesamtsystem untersucht und bewertet. Nach Vorgesprächen finden zahlreiche Unterrichtsbeobachtungen statt, werden Fragebogen an alle LehrerInnen und SchülerInnen ausgegeben und es werden mit Vertretern beider Gruppen zahlreiche Interviews geführt. Zusätzlich werden Beschlüsse der verschiedenen Konferenzen, der Stand ihrer Umsetzung und, soweit möglich, „Ergebnisse und Erfolge der schulischen Arbeit“ erfasst<sup>2</sup>. Es erfolgt keine Bewertung einzelner Personen oder Unterrichtsstunden.

2. Im Schuljahr 2010/2011 wurden am OSZ Recht fast 1.800 SchülerInnen von knapp 100 Lehrkräften unterrichtet: in der Abt. I („Recht“ = alle „ReNos“ und Justizfachangestellte) rd. 1.000, in der Abt. II (Fach- und Servicekräfte für Schutz und Sicherheit) etwas mehr als 500, und in der Abt. III (Gymnasium/Fachoberschule) 260. Der Anteil der SchülerInnen mit nichtdeutscher Herkunftssprache beträgt knapp 25%. Es gibt dort die größte Bibliothek aller Berliner Oberstufenzentren mit rd. 70.000

Büchern, 19 IT-Räume und insgesamt 420 Computerarbeitsplätze.

3. Der Inspektionsbericht gliedert sich dann in die Darstellung der Stärken der Schule (a) und in einen Entwicklungsbedarf (b):

a) Die SchülerInnen aller drei Abteilungen „*lernen gern im OSZ und fühlen sich (dort) wohl*“, ergab die Auswertung der Fragebogenaktion. Positiv hervorgehoben wird insbesondere die Existenz eines Beratungsteams, das aus einem Schullaufbahnberater, einem Berater für Suchtprophylaxe, zwei BeratungslehrerInnen und einem Sozialpädagogen besteht, und das für SchülerInnen und LehrerInnen gleichermaßen tätig wird. Die Anzahl größerer Konflikte an der Schule konnte mit der Unterstützung dieses Teams offensichtlich deutlich gesenkt werden. Daneben ist eine Schüler-selbsthilfe „Schüler helfen Schülern“ entstanden, in denen aktuell für zwölf SchülerInnen Nachhilfeunterricht gegeben wird.

Auch die Lehrkräfte sind, ebenfalls ermittelt durch die Fragebogen, mit den Arbeitsbedingungen in der Schule sehr zufrieden und arbeiten gerne dort. Es darf vermutet werden, dass dies auch zu dem positiven „Wohlfühlen“ der SchülerInnen erheblich beiträgt.

Die Schule ist dabei, ein Qualitätsmanagement und eine Evaluationskultur aufzubauen. Sie orientiert sich hierbei am (fortgeschriebenen) Schulprogramm des OSZ Recht vom 05.10.2010<sup>3</sup>.

Es gibt sechs „Qualitätsmerkmale“ mit „Untermerkmalen“, die von der Schulinspektion geprüft und bewertet wurden. Diese sollen die „wesentlichen Erkenntnisse der aktuellen Schulforschung und den im Schulgesetz verankerten Qualitätsbegriff widerspiegeln“<sup>4</sup>. Für jedes Qualitätsmerkmal/jedes Untermerkmal gibt es eine Bewertung von „A“ (sehr gut) bis „D“ (entwicklungsbedürftig). 18 Bewertungen wurden ausgesprochen.

Das OSZ Recht hat nur eine Bewertung mit „D“ und drei mit „C“, dafür neun mit „B“ und fünf mit „A“, insgesamt also mehr als 75% im positiv-starken Bereich erhalten. Beispielsweise wurde in den Bereichen „Unterrichtsorganisation“, Schulprogramm und auch Schulleitungshandeln und Schulgemeinschaft jeweils die Bestnote „A“ von der Inspektion vergeben.

Auch bei der Bewertung des Unterrichtsprofils (fünfzehn Bewertungen) wurden elf mit „A“ oder „B“ bewertet, also 73%. Die Stärken lagen in der „Nutzung der Lehr- und Lernzeit“ und den „Lern- und Arbeitsbedingungen“, aber auch beim Unterrichtsklima, der Methoden- und Medienwahl oder der „Förderung von Selbstvertrauen und Selbsteinschätzung“.

b) Entwicklungsbedarf besteht nach der Schulinspektion zum Einen im Bereich der weiter zu verstärkenden Zusammenarbeit der drei o. g. Abteilungen; das „Abteilungsdenken“ könne, obwohl hier in der jüngeren Vergangenheit Einiges geschehen ist, noch weiter abgebaut



**BIM**

Berliner Institut für Mediation

### Familien-Mediation

Interdisziplinäre Weiterbildung mit Hospitation und Mediationspraxis  
Beginn: März 2012

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der  
**Bundes-Arbeitsgemeinschaft  
für Familien-Mediation (BAFM)**

### Infoabende

jeden ersten Montag im Monat

### Einführungseminar

Freitag, den 02.12.2010  
von 10:00-17:00 Uhr

Anfragen und Anmeldung:

**Berliner I110nstitut für Mediation  
(BIM)**

Tel 030/86395814 Fax 030/8734830  
www.mediation-bim.de  
institut@mediation-bim.de

1 „Bericht zur Inspektion des OSZ Recht 04B02“, erhältlich bei der Schuldirektion

2 Vorwort zu dem o. g. Inspektionsbericht

3 [www.osz-recht.de/downloads/schulprogramm\\_2010.pdf](http://www.osz-recht.de/downloads/schulprogramm_2010.pdf)

4 Inspektionsbericht S. 22.

werden und die Schule damit noch mehr zu „einem Ganzen“ wachsen.

Der noch (zu) geringe Anteil des selbst bestimmten Lernens in Projekten und Arbeitsgruppen und also eine kritischere Haltung zu Frontalunterricht und Lehrgespräch werden im Inspektionsbericht als entwicklungsfähig angesehen.

SchülerInnen und Lehrkräfte sowie die Schulinspektion bedauern es sehr, dass die Zusammenarbeit mit den einzelnen Ausbildungskanzleien oft sehr zu wünschen übrig lässt: Deren Interesse an der Schule, am Geschehen dort ist leider (zu) oft gar nicht vorhanden bzw. eher minimal. Auch die Zusammenarbeit mit der RAK Berlin, der Vertretung der Ausbildungskanzleien, könne noch intensiviert werden. Alle sollten deshalb prüfen, so der Wunsch der Lehrenden, Lernenden und der Schulinspektion, wie dies möglichst bald nachhaltig verbessert werden kann!

4. Von der Schulinspektion besonders hervorgehoben wurde das überaus positive Handeln des seit zwei Jahren kommissarischen Leiters der Schule, Herrn Studiendirektor Fluschnik, dem es gelungen ist, eine „konstruktive und vertrauensvolle Kommunikationskultur aufzubauen“<sup>5</sup>. Zum Zweiten wurde er sehr gut unterstützt von dem kommissarisch eingesetzten OSZ-Koordinator, von dem ebenfalls kommissarisch tätigen Leiter der Abteilung II und der dort

ebenfalls kommissarisch eingesetzten Abteilungskordinatorin. Die Funktionsstellen in der Abteilung III sind erst seit kurzem vollständig besetzt. Lediglich in der Abt. I („Recht“) sind die Leitungsmitglieder seit längerem im Amt.

Positiv wurde bewertet, dass regelmäßig stattfindende Sitzungen der Schulleitung mit den drei Abteilungsleitern stattgefunden haben. Ideen und Vorschläge aus dem Kollegium wurden verstärkt an die Leitung herangetragen und erhielten von dort die erforderliche Unterstützung. So ist ein „Raum der Stille“ (für alle Religionen und auch für nicht-religiöse SchülerInnen) eingerichtet und ein Sprachfördermodell in der Abteilung II (Schutz und Sicherheit) eingeführt worden. Dass also diverse kommissarische Amtsübertragungen und Amtsausübungen stattgefunden haben, konnte aufgrund des hohen Engagements vieler und der weiteren Förderung des Gemeinschaftsgedankens der Schule nicht wirklich schaden - auch wenn alle froh sein werden, wenn demnächst der „kommissarische Zustand“ beendet sein wird<sup>6</sup>.

Fazit: Die weiteren positiven Aspekte aus dem Bericht konnten aus Platzgründen hier nicht referiert werden<sup>7</sup>. Selbstverständlich kann das OSZ Recht noch das eine oder andere verbessern. Wenn es aber gelingt, mindestens den jetzigen Standard zu halten, ihn gar zu verbessern, um den steigenden Anforderungen

an eine Ausbildung im 21. Jahrhundert standzuhalten, kann die Anwaltschaft (und auch andere Ausbildungsbetriebe in den anderen Abteilungen) auch zukünftig ruhigen Gewissens ihre Auszubildenden dieser Schule anvertrauen<sup>8</sup>. Wenn es dann noch gelingt, auch die Ausbildungskanzleien verstärkt für das OSZ Recht zu interessieren, dort möglicherweise eigene Entwicklungsvorschläge einzubringen und die vom Schulgesetz gewünschte Verzahnung zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb wenigstens etwas herzustellen, kann dies nur die Schule beflügeln - was letztlich durch eine gute und qualifizierte Ausbildung den Ausbildungskanzleien zugute kommt.

*Rechtsanwalt Wolfgang Daniels,  
Notar a. D.,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Mitglied im Berufsbildungsausschuss  
der RAK Berlin*

<sup>5</sup> Inspektionsbericht S. 6.

<sup>6</sup> Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 wurde Herr Studiendirektor Jens Finger neuer Schulleiter.

<sup>7</sup> Er umfasst 48 Seiten.

<sup>8</sup> Die „Erfolgsquote“ der PrüfungsabsolventInnen (zwischen 90 und 98 %) in der Vergangenheit zeigt dies ebenfalls!

**Die Ausgaben des  
Berliner Anwaltsblatts  
finden Sie auch im Internet auf der Homepage des  
Berliner Anwaltsvereins**

**[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)**



## Tiefer Blick ins Netz

### Veranstalter der Xinnovations 2011 ziehen positive Bilanz

Mit über 90 Fachvorträgen, mehreren Podiumsgesprächen und einer Preisverleihung ist die dreitägige Konferenz Xinnovations 2011 zu Ende gegangen. In zahlreichen Foren und Workshops drehte sich in der Humboldt-Universität zu Berlin alles um innovative Anwendungen im Bereich netzbasierter Informationssysteme. Gesellschaftlicher Höhepunkt war der Jahresempfang des Xinnovations e. V., auf dem zum ersten Mal der Gewinner des Xpitch ausgezeichnet wurde.

Eröffnet wurde die Konferenz von Prof. Dr.-Ing. Robert Tolksdorf, Leiter der Arbeitsgruppe Netzbasierte Informationssysteme (NBI) am Institut für Informatik an der Freien Universität Berlin und ei-

ner der Veranstalter. Er machte gleich zu Beginn deutlich, was die Xinnovations von anderen internetorientierten Veranstaltungen unterscheidet. Im Fokus stehen nicht die Innovationen in der IT, sondern Innovationen, die mit und durch den Einsatz von netzbasierten Informationstechnologien ermöglicht werden. Auf den Xinnovations werden Anwendungsszenarien vorgestellt und diskutiert, die die Veränderung von Prozessen und Märkten vor Augen haben, um einen echten Mehrwert für ihre Nutzer zu bieten. Das Themenspektrum der Konferenz war dementsprechend breit angelegt und reichte vom Einsatz semantischer Web-Technologien in Unternehmen, über die neuen Möglichkeiten des mobilen Internets bis hin zu innova-

tiven Lösungen im Bereich der 3D-Indoor-Navigation und des Informations- und Wissensmanagements.

Zum ersten Mal wurde im Rahmen der Xinnovations der Xpitch veranstaltet. Im Vorfeld der Konferenz riefen die Veranstalter dazu auf, visionären Sichten auf Informationstechnologie als so genanntes *Vision Statement* auf einer DIN-A4-Seite einzureichen. Gefragt wurde, in welchen Bereichen IT ein hohes Potenzial zu grundlegendem gesellschaftlichen Wandel hat, welche Innovationen dadurch ausgelöst werden und wie die damit einhergehenden Veränderungen zu bewerten sind. Aus den eingegangenen Wettbewerbsbeiträgen wurden von den Veranstaltern drei *Vision Statements* ausgewählt. Sie wurden von ihren Verfassern in dreiminütigen Kurzpräsentationen den Konferenzgästen zur Abstimmung vorgestellt. Den Xpitch gewonnen hat Thilo Veil für seine Präsentation zum Thema „TV's E-Health-Vision: Wunsch-

# DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG



## UNSERE AUKTIONEN:

- SCHNELL**
- Vierteljährlicher Auktionsrhythmus • Kaufverträge sofort nach Zuschlag
  - Internetauktionen – 14-tägig ([www.diia.de](http://www.diia.de))
- SICHER**
- Erfahrene Auktionatoren, davon drei öffentlich bestellt und vereidigt, leiten die Auktionen
  - Notare überwachen die Versteigerung • Zuschlagserteilung nur an den Meistbietenden
- ERFOLGREICH**
- Deutschlands größtes Grundstücksauktionshaus
  - Bisher über 340 Auktionen mit tausenden versteigerten Immobilien
- EINZIGARTIG**
- Kostenfreier Katalogversand an 60.000 Interessenten in 60 Ländern
  - und rund 47.000 Online-Kataloge mit ca. 250.000 Kataloglesern in ganz Europa

**WIR SIND UMGEZOGEN!** Unsere neue Adresse:  
**KURFÜRSTENDAMM 65, 10707 BERLIN**

Wir unterbreiten Ihnen gern  
 ein kostenfreies Angebot!

konzert für meine Webgesundheit“. In seiner Vision wird der Internetanwender im „Netz“ individuell dabei begleitet, seine persönlichen Gesundheitsziele zu erreichen.

Der Xinnovations e. V. unterstützt den Gewinner bei der Organisation eines Workshops, zu dem im kommenden Jahr alle Expertinnen und Experten geladen sind, die helfen wollen, seine Vision Wirklichkeit werden zu lassen. Details zum *Vision Statement* und Anmeldung zum Workshop unter: <http://www.xinnovations.de/xpitch-it-meets-society.html>.

*Rainer Thiem,*  
Vorstand Xinnovations e. V.

## Erfahrungen und Forderungen zum Elektronischen Rechtsverkehr

In den Ländern und beim Bund wurde für eine Vielzahl von Gerichten der Zugang über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) geschaffen. Einen Überblick bietet das Justizportal [www.justiz.de/elektronischer-rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer-rechtsverkehr/index.php).

Darin finden sich jedoch keine Angaben, ob und wie der ERV tatsächlich funktioniert, in welchem Umfang er genutzt wird und wie die tatsächlichen Probleme aussehen.

In den Ländern wird erneut über einen Anschluss- und Nutzungszwang für Rechtsanwälte nachgedacht. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ruft deshalb auf, dass die Anwaltschaft ihre Erfahrungen, Forderungen und Vorstellungen für die zukünftige Ausgestaltung unter der Email-Adresse [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de) zum Betreff „Erfahrungen zum elektronischen Rechtsverkehr“ sammelt, um sachgerecht argumentieren zu können. Wir bitten um rege Beteiligung.

*BRAK-Mitteilung*

## BAVintern

### Reno-Ausbildung

## Tage der Berufsausbildung

Unter dem Motto „Finde Deine Zukunft!“ fanden am 23. und 24. September 2011 die Tage der Berufsausbildung unter dem Funkturm statt. Auch der Berliner Anwaltsverein hat dort auf die Ausbildungsmöglichkeit zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten aufmerksam gemacht. Circa 30.000 zumeist jugendliche Besucher ließen sich von den ausstellenden Unternehmen und Innungen verschiedene Zukunftswege zeigen und fanden Antworten auf ihre Fragen. War im vergangenen Jahr noch mit Nachvermittlungskaktionen und Aufrufen an Unternehmen an diese appelliert worden, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen, fiel in die-

sem Jahr auf, dass vielmehr die Unternehmen von sich aus verstärkt um eine Ausbildung in ihren Betrieben warben, um sich qualifiziertes Fachpersonal zu sichern. Auch die Anwälte des Berliner Anwaltsvereins sind daher gefragt, die Attraktivität der Ausbildung zur RENO zu betonen und so auch ihre Zukunft zu sichern. Dafür war die Ausbildungsmesse, die im Rahmen der Jugendmesse You! stattfand, eine passende Gelegenheit.

*Stephan Kirschnick*



**Rechtsreferendar Stephan Kirschnick informiert am Stand der Freien Berufe über die Ausbildung zur RENO**





**A**lljährlich im Herbst laden der Berliner Anwaltsverein und die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes Autorinnen/Autoren und Mitwirkende des Blattes zu einem kleinen Empfang in das Hotel „Brandenburger Hof“ ein - zum Dank für die Mitarbeit und als Ansporn für neue Beiträge für die 10 Hefte des Jahres. In seiner Begrüßung hob der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, die lange Tradition des Anwaltsblattes hervor. Mit Interesse hörten die Gäste aus dem von ihm zitierten Beitrag Hans Soldans aus dem Jahre 1927, was Inhalt des Blattes sein soll: Gewünscht sei ein lebendiges Verbandsblatt, das aus der Vielgestaltung des Anwaltslebens berichten und nicht als noch eine Zeitschrift mehr nur neuere Entscheidungen zitieren sollte. Schellenberg bescheinigte dem Berliner Anwaltsblatt, dass es durchaus dem Wesen seines damaligen Mitbegründers entspricht und einen besonderen Platz unter vergleichbaren Blättern in Deutschland einnimmt. Die Autorinnen und Autoren, die Redakteure und der Redaktionsleiter hörten das Lob natürlich gern und empfanden es insgeheim als durchaus gerechtfertigt.

## Autorentreffen im Brandenburger Hof

Redaktionsleiter Dr. Eckart Yersin nahm in seinen Grußworten den Ball auf und betonte, dass das Anwaltsblatt nach wie vor von den Bibliotheken der Universitäten bezogen wird und so respektabel ist, dass es mit seinen Wissens- und Urteilsbeiträgen zitierfähig ist. Es deckt also eine Spanne von zuweilen wissenschaftlichen Beiträgen über aktuelle Berichte für die Anwaltschaft bis zum Forum und Buchbesprechungen ab. Dr. Yersin ergriff die Gelegenheit, für den Berliner Anwaltsverein und die Redaktion den Vereinsvorsitzenden Schellenberg zu der noch frischen Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zu beglückwünschen (siehe Seite 378). Man freue sich mit



ihm, auch weil etwas von der Ehrung auf den Berliner Anwaltsverein und die Anwaltschaft als solche abstrahlt.

*Die Redaktion*







## TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 4. November 2011

Dinner Speech:  
**Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt**  
Vorstandsmitglied der Daimler AG,  
Bundesverfassungsrichterin a. D.

Smoking /Abendkleid erbeten.

## HERBSTEMPFANG DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 3. November 2011  
Kulturbrauerei – Prenzlauer Berg



## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Montag, 24.10.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	<b>Dr. Gangolf Hess</b> Richter am Kammergericht	Richter und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des            Kammergerichts zum gewerblichen            Rechtsschutz und Urheberrecht</b>
<b>Donnerstag, 27.10.2011</b> 15.30 – 18.30 Uhr Amtsgericht Mitte, Versteigerungssaal Raum 0208/0209, Littenstr. 12, 10179 Berlin, Eintritt frei	<b>Dipl.Ing. Hansjörg Leser</b> Sachverständiger Unfallanalyse <b>Prof. Dr. med. W.H.M. Castro</b> Orthopädisches Forschungsinstitut	<b>Expertengespräch Unfallanalyse            und HWS-Problematik</b>
<b>Donnerstag, 27.10.2011</b> 19.00 – 21.00 Uhr Niederlassung HDI-Gerling, Krausenstraße 9 - 10, 10117 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de">ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Frank Boermann</b>	Arbeitskreis Verwaltungsrecht <b>Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Nachtflugverbot am BER</b>
<b>Freitag, 28.10.2011</b> 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 170,00 EUR zzgl. USt	<b>RA Gregor Samimi</b> Fachanwalt für Verkehrsrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht	<b>Verkehrsrecht auf einen Blick</b> Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung Samimi, „Verkehrsrecht auf einen Blick - Musterschriftsätze, Praxistipps, Urteile“, Deutscher Anwaltverlag 2010
<b>Dienstag, 01.11.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11 Anmeldung: <a href="mailto:ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de">ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA Peter Seidel</b>	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: <b>Verwertungskündigung,            § 573 Absatz 2 Nr. 3 BGB</b>
<b>Mittwoch, 02.11.2011</b> 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de">ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA Jörg Hennig</b> <b>RA Michael Möller</b>	Arbeitskreis Arbeitsrecht: <b>Grundzüge der Auslandsentsendung</b> Rechtsprechungsübersicht
<b>Mittwoch, 09.11.2011</b> 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Anmeldung: <a href="mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de">ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>Richter a.D. V. Rache</b>	Arbeitskreis Mediation <b>Einigungsstellen</b>
<b>Donnerstag, 10.11.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	<b>Heinz Hansens</b> Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin	<b>Gebühren und Anwaltsvergütung            im Verkehrsrecht</b>
<b>Montag, 14.11.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de">ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RAuN Frank Teipel</b> <b>RA Volker Loeschner</b>	Arbeitskreis Medizinrecht <b>Hygienemängel in deutschen Krankenhäusern - ein (fast) voll beherrschbares Risiko?</b>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de); Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63. Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de) (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)



## BAVintern

<p><b>Mittwoch, 16.11.2011</b> 18.30Uhr – 20.30Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>Dipl. Ing. Yevhen Pintel (FH/SU)</b></p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht <b>Forensische Untersuchungen im Strafprozess</b> Der Referent gewährt Einblick in die Arbeit eines forensischen Sachverständigen und berichtet vom Umgang mit Beweisstücken im Strafprozess, von Methoden der Begutachtung und der Spurensicherung</p>
<p><b>Montag, 21.11.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, EG Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p><b>Heike Hennemann</b> Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht</b></p>
<p><b>Donnerstag, 24.11.2011</b> 19.00 - 21.00 Uhr Niederlassung HDI-Gerling, Krausenstr.9 - 10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>N.N.</b></p>	<p>Arbeitskreis Verwaltungsrecht</p>
<p><b>Donnerstag, 01.12.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p><b>Annette Gabriel</b> Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gesellschaftsrecht</b></p>
<p><b>Freitag, 02.12.2011</b> 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt</p>	<p><b>RA'in Edith Kindermann</b> Fachanwältin für Familienrecht</p>	<p><b>Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft</b></p>
<p><b>Dienstag, 06.12.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>RA Ulrich Sperling</b> <b>RA Johannes Hofele</b></p>	<p>Arbeitskreis Mietrecht und WEG: <b>Thema: wird noch bekannt gegeben</b> Rechtsprechungsübersicht</p>
<p><b>Mittwoch, 07.12.2011</b> 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>RA'in Dr. Gabriele Peter</b> <b>RA'in Helene Anders</b></p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht: <b>Praktisches zum Entsendegesetz</b> Rechtsprechungsübersicht</p>
<p><b>Montag, 12.12.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>Dr. med. Michael Schmuck</b> <b>RA'in Dr. Ruth Hadamek</b></p>	<p>Arbeitskreis Medizinrecht <b>Behandlungsfehlerbegutachtung bei der MDK Berlin-Brandenburg</b> Rechtsprechungsübersicht</p>
<p><b>Dienstag, 13.12.2011</b> 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt</p>	<p><b>Prof. Rolf Rattunde</b> Rechtsanwalt, Notar und Insolvenzverwalter Honorarprofessor an der HTW Berlin</p>	<p><b>ESUG – die Reform des Insolvenzrechts</b></p>
<p><b>Mittwoch, 14.12.2011</b> 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>Referent aus dem Verband der Versicherungswirtschaft</b></p>	<p>Arbeitskreis Mediation <b>Mediation und Rechtsschutzverbände</b></p>



---

## Die latente Krise des Euro - Herausforderung der Finanzmärkte, Regulierungsaufgaben der Staaten

11. November 2011

The Westin Grand Berlin, Friedrichstraße 158 – 164, 10117 Berlin

---

<b>09.00 – 09.10 Uhr</b>	<b>Grußwort</b> <b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen</b> , Vizepräsident des DAV, <i>Friedrich Graf von Westphalen &amp; Partner, Köln, Rechtsanwälte</i>
<b>09.10 – 10.15 Uhr</b>	<b>Aktuelle Herausforderungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion aus rechtlicher Sicht</b> <b>Prof. Dr. Martin Selmayr</b> , Kabinettschef von Viviane Reding, EU-Kommissarin für <i>Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission</i>
<b>10.15 – 11.15 Uhr</b>	<b>Die Krise des Euro und das Versagen der Wirtschaftspolitik</b> <b>Prof. Dr. Heiner Flassbeck</b> , Chef-Volkswirt (Chief of Macroeconomics and <i>Development) bei der UNO-Organisation für Welthandel und Entwicklung (UNCTAD)</i>
<b>11.35 – 12.30 Uhr</b>	<b>Staatsbankrott in der Währungsunion: Anfang vom Ende?</b> <b>Prof. Dr. Michael Hüther</b> , Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft
<b>13.30 – 14.30 Uhr</b>	<b>Wer rettet die Euro-Retter?</b> <b>Holger Steltzner</b> , Herausgeber Frankfurter Allgemeine Zeitung
<b>14.30 – 15.30 Uhr</b>	<b>Die Finanzmarktkrise als Krise des Rechts</b> <b>Prof. Dr. Günter Krings MdB</b> , stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU- <i>Bundestagsfraktion für die Innen- und Rechtspolitik</i>
<b>16.00 – 17.00 Uhr</b>	<b>Die Finanzmarktkrise - Warum? Gefahr gebannt?</b> <b>RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig</b> , Partner bei Hengeler Mueller Frankfurt, <i>Honorarprofessor für europäisches Recht an der Universität Heidelberg, ehemaliger Präsident des Rates der Anwaltschaften der EU (CCBE), ehemaliges Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, ehemaliges Mitglied des Council der International Bar Association</i>
<b>17.00 – 17.30 Uhr</b>	<b>Die Reform der Europäischen Währungsunion - Unerledigte Aufgaben</b> <b>Prof. Dr. Norbert Horn</b> , Universität zu Köln, Institut für Bankrecht
<b>Ab 18.00 – 18.30 Uhr</b>	<b>Generaldebatte</b>
<b>Ab 18.30 Uhr</b>	<b>Cocktailempfang</b> <b>im Foyer des Westin Grand Berlin</b>

---

<b>Tagungssprache:</b>	Die Konferenzsprache ist deutsch. Die Vorträge werden nicht gedolmetscht.
<b>Zimmerreservierung:</b>	Wir haben für Sie ein Zimmerkontingent im Tagungshotel eingerichtet. Die Zimmer sind unter dem Stichwort „ARGE Internationaler Rechtsverkehr“ bis 30. September 2011 abrufbar. The Westin Grand Berlin, Friedrichstraße 158 – 164, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2027-0; Fax: 030 / 2027-3362, EZ: 149,00 EUR, DZ: 169,00 EUR, jeweils inkl. Frühstück
<b>Tagungsbeitrag:</b>	350,00 € für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr 400,00 € für Nichtmitglieder jeweils inkl. Fachprogramm und Verpflegung
<b>Anmeldefrist &amp; Stornierung:</b>	Anmeldungen werden bis zum 04. November 2011 entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bitte informieren Sie uns schriftlich bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung über eine etwaige Verhinderung. In diesem Fall erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 18,00 EUR. Sollte uns Ihre Absage bis fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung erreichen, ist die Hälfte der Tagungsgebühren zu zahlen. Sie zahlen die volle Tagungsgebühr, wenn uns Ihre Stornierung erst nach den genannten Fristen erreicht.
<b>Organisation:</b>	Veranstaltungsbüro der ARGE Internationaler Rechtsverkehr im DAV, Frau Mareen Quest, DeutscheAnwaltAkademie, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel: 030 / 726153-182, Fax: 030 / 726153-188

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Aufruf zur Weihnachtsspende

Die *Hilfskasse* ruft wieder dazu auf, hilfsbedürftige Kolleginnen und Kollegen mit einer Weihnachtsspende zu unterstützen.

Die Spendenkonten der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg  
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis zu 200,- € gilt der vom Kreditinstitut quitierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 200,-€ wird eine Spendenquittung unaufgefordert ausgestellt.

## Empfang für ehrenamtliches Engagement

Für die 324 ehrenamtlich in der anwaltlichen Selbstverwaltung tätigen Kolleginnen und Kollegen aus den Anwaltsgerichten, den 20 Fachanwaltsausschüssen, den Prüfungskommissionen, Mitglieder der Satzungsversammlung und Referendars-AG-Leiter sowie frühere und aktuelle Vorstandsmitglieder richtete die Kammer am 14. September einen Empfang aus.

Präsidentin Irene Schmid dankte allen für ihre zeitintensive Arbeit mit dem Hinweis, dass die seit 1879 stetig wachsenden Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung und die Juristenausbildung ohne ehrenamtliches En-



*Kammerpräsidentin Irene Schmid bei der Begrüßung*



*RA Wolfgang Daniels, Mitglied des Berufsbildungsausschusses, rechts neben ihm RAin Sabine Feindura, Vorstandsmitglied der RAK Berlin.*

agement gar nicht zu bewältigen wären.

Auch wenn der Rechtsanwaltskammer Berlin immer wieder sehr gute Bewerber für alle Aufgaben zur Verfügung stehen, drückte sie ihre Sorge über die Teilnehmerzahlen der Kammerversammlung und die Wahlbeteiligung an der Satzungsversammlung aus, auch wenn diese zuletzt um etwa 3 % auf 14,4% angestiegen war.

## E-Justice-Forum: Fortschritt oder Stillstand?

Am 20. September 2011 diskutierte das 5. E-Justice-Forum, wie der gegenwärtige Stillstand des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) überwunden werden kann. Der IT-Beauftragte des Vorstands der RAK Berlin, Rechtsanwalt Michael Rudnicki, prognostizierte in seinem Grußwort, dass die Implementierung elektronischer Aktenführung für den Durchbruch des ERV entscheidend sein wird. Solange die Justiz elektronische Posteingänge immer erst ausdrückt und zur Papierakte nimmt, werden die Vorteile des ERV (Schnelligkeit, gleichzeitige Bearbeitung der Akte und Kostenersparnis) nicht zum Tragen kommen.

Mit Blick auf die flächendeckende Abschaltung des EGVP zwecks Umstellungsarbeiten vom 16. bis 20. Juni 2011

und dem immer wieder diskutierten Nutzerzwang für die gesamte Anwaltschaft betonte RA Rudnicki die Haltung des Vorstands: Der Zugang zum Recht muss für jedermann gewährleistet sein und bleiben.

Beim *cloud computing* meldete Rudnicki rechtliche Bedenken an. Die Verschwiegenheitspflicht gehöre zu den Kardinalpflichten des anwaltlichen Berufsrechts. Wenn Daten an einen externen Server, der auch noch im Ausland mit weniger strengen Verschwiegenheitspflichten stehe, übermittelt werden, entstehen inakzeptable rechtliche Grauzonen, die das Markenzeichen der Anwaltschaft tangieren und das Ansehen der Anwaltschaft beeinträchtigen. „Hier sind gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich, die auch die externen EDV-

Techniker einer Verschwiegenheitspflicht unterwerfen, weil externe Personen nicht Gehilfen des Rechtsanwalts i.S.d. § 203 Abs.3 StGB sind.“



*RA Michael Rudnicki beim Grußwort*



## „Der Mitarbeiter des Copy-Shops ist kein Mitarbeiter des Anwalts“

Interview mit Rechtsanwalt Axel Weimann

**Kammerton:** Wie soll man als Strafverteidigerin oder als Strafverteidiger umfangreiche Ermittlungsakten, die manchmal mehrere Umzugskartons umfassen, kopieren?

**RA Weimann:** Die Berufsordnung regelt in § 19 BORA den Umgang des Rechtsanwalts mit Originalakten unabhängig von deren Umfang.

**Wem darf der Anwalt – wenn er nicht selbst kopiert – die Akte aushändigen?**

Nach § 19 BORA darf er Originalunterlagen, die er von Gerichten oder Behörden erhalten hat, nur an Mitarbeiter aushändigen. Das gilt übrigens z.B. auch für Bau- oder Asylokten. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. Bei deren Ablichtung, auch beim Einscannen, ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten. Dem Mandanten dürfen in der Regel Kopien, keinesfalls aber die Originalakten überlassen werden.

**Wer aber ist alles Mitarbeiter? Sind das nur festangestellte ReNos oder kann das auch der stundenweise beschäftigte Student sein?**

Mitarbeiter der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts sind nicht nur festangestellte dienstvertraglich Verpflichtete, sondern alle berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, also auch Referendare oder Schüler, die ein Praktikum absolvieren.

Ehrenamtliche unentgeltliche Mitarbeit, z.B. durch Familienangehörige, reicht aus, soweit damit eine organisatorische Eingliederung in die Kanzlei verbunden ist. Unter dieser Voraussetzung sind also auch zeitweise oder gelegentlich tätige Personen erfasst, wobei sich der Rechtsanwalt ohnehin von jeder bei ihm tätigen Person eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung geben lassen sollte.



*RA Axel Weimann ist FA für Strafrecht und Mitglied des Kammervorstands*

**Darf der Anwalt die Akten auch im Copy-shop zum Kopieren abgeben?**

Im Regelfall scheidet die Abgabe der Akten im Kopierladen aus. Die Anwaltschaft hat – als Legitimationsgrundlage ihres Rechts auf Akteneinsicht – die Integrität der Originalakte zu wahren und der Verschwiegenheitspflicht gerecht zu werden. Selbst wenn der Betreiber des Copy-shops eine Verschwiegenheitserklärung unterschreibt, ist er kein Mitarbeiter des Anwalts, ist er nicht in die Kanzlei organisatorisch eingegliedert, er bleibt „Unbefugter“. Er gehört nicht zu den Berufshelfern i.S.d. § 203 Abs.3 StGB.

**Ist damit das Kopieren außerhalb der Kanzleiräume tabu?**



Nein, nicht generell. Meines Erachtens ist eine Vervielfältigung außerhalb der Kanzleiräume durch Mitarbeiter des Anwalts oder Anwaltskollegen in Untervollmacht grundsätzlich zulässig, soweit durch die Art der Räumlichkeit gewährleistet ist, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit haben, in die Akten Einsicht zu nehmen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass eine nachträgliche Fremdreproduktion über die genutzten Kopiergeräte ausgeschlossen ist.

**Was heißt das?**

Im Kopierer eingebaute Chips speichern häufig die Kopiervorlagen. Es ist deshalb bei Fremdkopierern darauf zu achten, dass das Gerät über ein Security-Kit verfügt, das die kopierten Daten automatisch löscht.

**Wird der allein arbeitende Einzelanwalt dadurch nicht von der Wahrnehmung bestimmter Mandate ausgeschlossen, wird womöglich in seine Berufsfreiheit eingegriffen?**

Nein, wer die berufsrechtlich erforderlichen personellen oder organisatorischen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat keinen Anspruch darauf, dass die im Interesse der Anwaltschaft von der Satzungsversammlung aufgestellten Regeln für ihn abgesenkt werden.

Aber es gibt auch anwaltliche Kopierdienstleister, die für weniger als die Auslagen, die man nach VV Nr. 7000 RVG erstattet bekommt, kurzfristig sogar umfangreiche Akten kopieren. Und ab Januar 2012 wird die Staatsanwaltschaft auch elektronische Akteneinsicht anbieten. Dann werden Umzugskartons von Akten zu einer CD oder DVD, bei der man durch die Suchfunktion sogar Arbeitshilfen hat. Die Hochleistungsscanner sind schon angeschafft.

**Herr Weimann, wir bedanken uns für das Gespräch.**

# Ethik und Berufsrecht

## Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Diskussionspapier des BRAK-Präsidiiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

*Nachfolgend dokumentieren wir die Stellungnahme des Vorstands der RAK Berlin zu dem „Diskussionspapier des BRAK-Präsidiiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ (abgedruckt in BRAK-Mitt. 2011, 58 ff)*

*Die Stellungnahme wurde nach kontroverser Diskussion – nachzulesen auf unserer Website im Protokoll vom 19.8.11 - mit 15:8 Stimmen verabschiedet. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorstand individuelle ethische Maßstäbe ablehnt oder Verstöße gegen das Berufsrecht nicht verfolgt. Abgelehnt wird aber eine institutionalisierte Debatte mit dem Ziel, kollektive Ethikregeln zu schaffen. Kollektive Regeln könne nur das Berufsrecht durch die dafür demokratisch legitimierten Gremien schaffen. Es gelte, eine Grauzone zwischen dem rechtlich Erlaubten und der verfassungsrechtlichen Berufsfreiheit zu vermeiden.*

### 1.) Zur Notwendigkeit einer institutionalisierten Ethik-Debatte

Verbreitet ist die Vorstellung, dass eine Ethikdiskussion „Not tut“. Bereits mit dem Argument, man könne einer Diskussion niemals ihre Berechtigung absprechen, wird die Frage nach der Notwendigkeit der Debatte im Keim erstickt. Zudem wird denjenigen, die eine Debatte ablehnen, entgegen gehalten, dass diejenigen, die eine Debatte ablehnen, diese bereits führen. Was auch immer mit diesem Vorhalt ausgedrückt werden soll, es muss dennoch gefragt werden, ob eine Notwendigkeit zur Debatte besteht.

Zur Begründung einer solchen Notwendigkeit wird behauptet, dass der Anwaltsstand an Ansehen verloren habe, die Richterschaft - insbesondere der BGH - die Anwaltschaft als solche zunehmend kritisiere und das Vertrauen in die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege bei den Rechtssuchenden und der Rechtsgemeinschaft schwinde.

Diese Behauptungen sind in keiner Weise evaluiert, sondern werden als gegeben in den Raum gestellt. Sie müssen jedoch kritisch hinterfragt werden.

Beispielsweise taugt die Feststellung, dass auf der Allensbacher Berufsprestige-Skala der Anwalt Plätze „verliert“, nicht für eine Begründung. Auf der Skala für 2011 liegt der Anwalt zwar auf Platz 7, 2001 lag er auf Platz 4. Die bei den Umfragen zur Auswahl gestellten Berufe wechselten jedoch augenscheinlich, so waren die im Jahre 2011 auf Platz 2 und 4 geführten Berufe „Handwerker“ und

„Krankenschwester“ in den vorherigen Umfragen gar nicht aufgenommen. Entscheidend ist, dass nach dieser Erhebung 2001 31 % der Befragten und 2011 (nur noch) 29 % der Befragten den Beruf des Rechtsanwalts als einen von fünf Berufen angaben, die sie am meisten schätzten. Die Reduzierung um 2 Prozentpunkte reicht jedoch kaum aus, um die Behauptung aufzustellen, das Ansehen der Anwaltschaft sinke „spürbar und schmerzlich“.

Auch der Rückgriff auf den BGH, insbesondere dessen Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen zur Rügeverkümmern, kann die Notwendigkeit einer Ethik-Diskussion nicht begründen. Mit der Behauptung der „veränderten Einstellung der Strafverteidiger“ und der „Änderung des anwaltlichen Ethos“<sup>1</sup> wurde dort die allerorten als verfehlt angesehene Entscheidung zur Rügeverkümmern begründet<sup>2</sup>.

Führt man dennoch eine Debatte, wird dadurch der behauptete Vertrauensverlust als existent manifestiert. Wer den nahenden Dammbbruch des Vertrauensverlustes beschwört, hegt zudem ein tiefes Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft. Er entwirft ein (Zerr-)Bild anwaltlicher Berufsausübung, bei der letzten Endes – so man nicht eingreift – das Schlechte über das Gute siegt; die Anwaltschaft als Sammelsurium moralischer Schwächlinge, die strenger Führung und Aufsicht bedürfen.

1) BGH NJW 2007, 2423

2) vgl. hierzu Müller, NJW 2009, 3745 ff.

Wer jedoch die Gesamtheit der Anwaltschaft ins Auge nimmt, wird feststellen, dass der Anwaltsberuf in der „Rechtsgemeinschaft“ weiterhin angesehen ist und geachtet wird (vgl. schon die erwähnte Allensbacher Berufsprestige-Skala) und dass die Gerichte und weit überwiegend auch die Strafverfolgungsbehörden vertrauensvoll und konstruktiv mit der Anwaltschaft zusammenarbeiten.

### 2.) Ethik vs. Recht

Es ist davon auszugehen, dass die Zielstellung der angestoßenen Debatte ohnehin eine andere ist, als Plätze bei Allensbach aufzuholen: Es wird ein Spannungsverhältnis von „Recht“ und „Ethik“ behauptet, dieses sodann mit einem Vorrang der anwaltlichen Berufsethik aufgelöst, um schließlich (neue) Instrumentarien für eine Regulierung der freien und unabhängigen Berufsausübung zu schaffen.

Die freie und unabhängige Ausübung des Anwaltsberufes ist den besonderen Regelungen des Berufsrechts unterworfen, die ihre Berechtigung auch darin haben, dass der Anwalt besondere Rechte hat. Ein Handeln zuwider diesen berufsrechtlichen Verpflichtungen ist rechtswidrig, es ist – in den Kategorien der Ethik-Debatte gesprochen – „unethisch“.

Es ist ein von der Gesellschaft, deren Auffassungen sich in der geltenden Rechtsordnung niederschlagen, missbilligtes Verhalten. Daran zweifelt niemand.

Aus diesem Befund folgt dann zwingend die Frage, ob ein innerhalb der Schranken des Berufsrechts vorgenommenes – rechtmäßiges – Handeln im Sinne einer anwaltlichen Berufsethik „unethisch“ sein kann? Diese Fragestellung berührt den Kernbereich des Selbstverständnisses der Anwaltschaft.

In der Debatte um das „Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ wurde die alles entscheidende Fragestellung auf den Punkt gebracht:

„Sollen Anwälte alles tun, was sie berufsrechtlich dürfen?“<sup>3</sup>

Das vorliegende Diskussionspapier gibt die Antwort: „Nein“. Es begreift dabei die Ethik als ein Mittel der (nicht individuellen, sondern kollektiven) Selbstbeschränkung bestehender Rechte.

Eine solche Selbstbeschränkung ist – gleich in welcher Form – abzulehnen.

Die Ablehnung einer „Berufsethik“ als Instrument der Selbstbeschränkung stärkt Pluralismus und Toleranz – Wertbegriffe, die zwar in einer strukturierten Ordnung als störend, als Defekt angesehen werden, vielmehr jedoch als *conditio sine qua non* für wertkonformes gesellschaftliches Verhalten erkannt werden und anerkannt werden müssen. In vielen Fragen, vor allem in Wertfragen, gibt es nicht die eine, und vor allem nicht die einzig richtige Antwort.

In einer freien Gesellschaft muss auch ein Anwalt – immer im Einklang mit den geltenden Rechtsnormen – frei und unabhängig handeln können, ohne sich im vorhinein anhand überpositiver Ethiknormen oder -richtlinien vergewissern zu müssen, ob sein Handeln anerkannt wird. Er soll sich auch nicht fragen müssen, ob sein Handeln von einer nicht legitimierten und noch dazu nur temporären Meinungs- oder Diskussionshoheit als „ethisch falsch“ / „unethisch“ bewertet wird. „In einer freien Gesell-

schaft gibt es keine Einheits-Ethik, gibt es keine allgemein gültigen Ansichten über das richtige Verhalten.“<sup>4</sup>

Einziges leitendes Grundprinzip für das eigene (berufliche) Verhalten, aber auch für die Bewertung durch Andere und die Bewertung des Handelns Anderer sollte die Toleranz sein. Das Vertrauen der Anwaltschaft untereinander basiert auf Toleranz, nicht auf Selbstbeschränkung. Und erst Recht nicht auf (sanktionsbewehrter oder sanktionsfreier) Regulierung.

Das Vertrauen des rechtsuchenden Bürgers hingegen wird vor allem durch fachkundige und engagierte Vertretung und die strikte Beachtung der berufsrechtlichen Kardinalpflichten gewonnen und gestärkt, kaum aber durch die Proklamation einer „ethischen Selbstbindung“

### 3.) Gegen eine Verschriftung von ethischen Regeln

Jeder Versuch, im Ergebnis einer Ethikdebatte einheitliche oder verallgemeinerungsfähige Grundsätze zu verschriften schafft „Recht“. Recht, das direkt wirkt oder als Kriterium zur Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen heranzuziehen ist.

Gegen diese Rechtsschöpfung streitet bereits die fehlende demokratische Legitimation aller vorhandenen oder etwaig noch zu schaffenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen. Unabhängig von Kompetenz und Sachverstand der Mitglieder solcher Gremien:

Rechtsstaatlich akzeptabel ist allein die Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, dem Parlament – handelnd entweder in Form der gesetzgebenden Versammlung oder in Form der Satzungsversammlung.

Außerhalb dieser Gremien sind alle (tatsächlichen oder selbsternannten) Experten der „anwaltlichen Ethik“ nicht legitimiert, irgendwelche verbindlichen oder quasi-verbindlichen Regelungen zu schaffen. Bereits an dieser Stelle muss

die Debatte zur Verschriftung – soweit sie auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierend geführt wird – beendet sein.

### 4.) Keinen Ethikdiskurs und keine Diskursethik

Mehrfach wird vorgeschlagen, einen Diskurs über ethische Regelungen etc. zu führen; teilweise wird vertreten, dass dieser Diskurs endlos zu führen sei. Ziel soll eine Verstetigung ethischer Berufsauffassungen innerhalb der Anwaltschaft sein; zudem soll dadurch – wenn man den Diskurs in die Anwaltsausbildung des Referendariats trägt – die Grundlage eines ethisch korrekt arbeitenden Anwaltsstandes geschaffen werden.

Auf den ersten Blick erscheint ein ständiger Ethikdiskurs attraktiv, zumal, wenn er den Anschein einer ergebnisneutralen Debatte hat. Die Befürworter müssen sich jedoch fragen lassen, mit welchem „Leitbild eines ethisch korrekten Handelns“ diese Debatte geführt werden soll. Gibt es dieses nicht, wird lediglich ein Diskurs ohne Ziel geführt – ein zweck-, vor allem jedoch sinnloses Unterfangen.

Zudem: in welchem Gremium soll eine solche Debatte geführt werden? Was geschieht mit denjenigen, die nicht zum Diskursgremium zugelassen sind oder dort nicht gehört werden; entweder weil sie keinen Zugang haben oder weil sie ihre Auffassung – vielleicht wegen Abweichung vom (gegenwärtigen) gesellschaftskonformen Leitbild – nicht publizieren?

Und vor allem: was geschieht mit denjenigen, die nicht teilnehmen wollen, weil sie außerhalb / über dem Gesetz stehende Regeln ablehnen? Wie sind z.B. jene zu behandeln, die die Auffassung vertreten, dass die verschiedenen, an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren Beteiligten sich ohnehin mit einem tiefen Misstrauen gegenüber stehen und die gerade darin eine Grundlage des Rechtsfindungsprozesses sehen? Sind diese „rechtlos“ resp. handeln diese per se „unethisch“?

Aus ethischen Regeln, die über dem Be-

3) Dr. Michael Krenzler (Vizepräs. BRAK) auf der Europäischen Konferenz der BRAK im Mai 2011, zitiert nach F.A.Z. vom 17. Mai 2011.

4) Gaier, Kölner Kammerforum, 2010, 77



rufsrecht stehen, entsteht eine weitere Gefahr. Der Verstoß gegen geltendes Berufsrecht kann in Sanktionen münden. Sanktionen, die in einem gesetzlich garantierten und rechtstaatlich geführten Verfahren überprüft werden können, in dem auch der Schutz von Minderheiten als demokratisches Prinzip beachtet wird.

Ein Verstoß gegen außerrechtliche Ethikregeln soll offenbar zu gesellschaftlicher Missachtung führen. Eine nicht minder empfindliche Sanktion, die jedoch nicht überprüft werden kann; eine Rehabilitation ist somit ausgeschlossen. Beachtet man zudem, dass Ethikregeln durch Meinungsschwankungen oder wechselnde Deutungshoheiten gekennzeichnet und dem Zeitgeist unterworfen sind, reicht schon eine geschickte Beeinflussung aus, um aus dieser Missachtung Ächtung und daraus Ausgrenzung werden zu lassen.

Eine Ethikdebatte zu führen ist gut gemeint. Es ist der Versuch, das Gute unter das Richtige zu subsumieren. Der Versuch scheitert nicht daran, dass er einer Quadratur des Kreises gleicht, sondern deshalb, weil er ein Irrweg ist.

### 5.) Ethisches Recht statt Ethik vs. Recht!

Die Ablehnung einer besonderen „Berufsethik der Anwaltschaft“ führt nicht zu einer Negierung der in einem Rechtsstaat geltenden allgemeingültigen Grundsätze von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, die für jeden Anwalt und jede Anwältin Geltung haben. Bei jeder die verschiedenen Möglichkeiten des konkreten Handelns bestimmenden Abwägung muss das positive Recht regelmäßig auch den Vorrang haben, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist. Andererseits darf jedoch ein „Gesetz“, das die Gewährung von Bürger- oder Menschenrechten verweigert, kein geltender Rechtssatz sein. Im Sinne dieser Radbruch'schen Formel wird Ethik in einem Rechtsstaat gelebt und muss von der Anwaltschaft auch ständig beachtet werden. Darüber hinaus gibt es keine das geschriebene Recht beschränkenden, geschweige denn über ihm stehenden ethischen Regeln.

Anstelle einer Ethikdebatte ist es vielmehr notwendig, eine ständige Diskus-

sion über das Berufsrecht und damit auch über das darauf beruhende Selbstverständnis der Anwaltschaft zu führen. Die dort bereits vorhandenen oder in Zukunft auftauchenden Konflikte von z.B. einseitiger Interessenvertretung, wirtschaftlichen Eigeninteressen und der Stellung als „Organ der Rechtspflege“ sind weder Wissenskonflikte noch ethische Probleme, sondern Rechtsfragen.

Ob das geltende Recht ausreichend und angemessen ist, ob eine weitere Regulierung möglich oder eine zusätzliche Regulierung durch das Recht erforderlich ist – diese Fragen müssen von der anwaltlichen Selbstverwaltung beantwortet werden. Und diesen ständigen Diskussionsprozess gilt es, in die Anwaltschaft zu tragen und dort zu führen.

Eine Stärkung und Besinnung auf das Recht (auch) innerhalb der Anwaltschaft bewirkt mehr und verfügt über eine größere moralische Qualität als die Statuierung einer diffusen „Berufsethik“.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dialog



### Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus  
Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99  
www.rak-berlin.de  
E-Mail: info@rak-berlin.org

Am 27.09.2011 fand die zweite Veranstaltung der Reihe „Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dialog“ zum Thema: „Öffentliches Baurecht, insbesondere ausgewählte Fragen zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ im Hans-Litten-Haus statt. Die Referentin VRI'in OVG Dagmar Merz (Foto links) fand auch Zeit, die Entwicklung der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zu § 17 BauNVO darzustellen.

Sie präsentierte ein kenntnisreiches und den Dialog ermöglichendes Referat. Das spontane Feedback der Teilnehmer war positiv. Die Reihe wird fortgesetzt.

### Neu unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

- Keine Rechtsanwalts GmbH & Co.KG
- GEZ-Gebühren auf Büro-PC?
- Ausschreibung Bruckhaus-Förderpreis

### Schutz vor Beschlagnahme und Zeugnisverweigerungsrecht

Verbandsjuristen und Syndikusanwälte diskutieren über Konsequenzen des Akzo Nobel-Urteils des EuGH vom 14.9.2010.

Der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt unterliege nicht dem Schutz der Vertraulichkeit, der zwischen Mandant und Rechtsanwalt gelte. Denn der Syndikusanwalt genieße aufgrund sowohl seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit als auch der engen Bindungen an seinen Arbeitgeber keine berufliche Unabhängigkeit wie ein externer Rechtsanwalt, heißt es im Urteil.

Über die Stellung der Syndici im Strafverfahren referiert und diskutiert RA Andreas Wattenberg am Donnerstag, 10. November 2011, um 18 Uhr bei der RAK (Anmeldung erbeten).

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.  
Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10

**Anmeldung online und weitere Informationen** unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in *Aktuelles/Termine*

<b>Mittwoch, 19.10.2011</b> 13.30-18.00 Uhr, <b>RAK, 80,- €</b>	<b>Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter</b> Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
<b>Montag, 24.10.11</b> 14 - 18 Uhr, <b>FI, 60,- €</b>	<b>Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht</b> Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
<b>Mittwoch, 26.10.11</b> 9.00 - 18.00Uhr, <b>RAK, 60,- €</b>	<b>Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt</b> mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der RAK Berlin
<b>Donnerstag 03.11.11</b> 14 -18 Uhr, <b>RAK, 90- €</b>	<b>Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
<b>Freitag, 04.11.2011</b> 13.30 - 19 Uhr, <b>RAK, 60,- €</b>	<b>Seminar Personalvertretungsrecht</b> Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht oder für Arbeitsrecht (5 Stunden)
<b>Donnerstag, 10.11.11</b> 18 - 20 Uhr <b>RAK</b> Mit Anmeldung	<b>Schutz vor Beschlagnahme und Zeugnisverweigerungsrecht - Die Stellung von Verbandsjuristen und Syndikusanwälten im Strafverfahren.</b> Veranstaltung für Verbandsjuristen und Syndikusanwälte RA Andreas Wattenberg, Vereinigung Berliner Strafverteidiger
<b>Teil 1: Montag, 14.11.11</b> <b>Teil 2: Montag, 21.11.11</b> Jeweils 14 - 18 Uhr <b>RAK,</b> 80,- € insgesamt	<b>Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei</b> Teil 1: Die Umsatzsteuer mit RA Fabian Hammler bzw. StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
<b>Donnerstag, 17.11.11</b> 16 - 18 Uhr, <b>RAK, 40,- €</b>	<b>Gebührenrecht für Strafverteidiger</b> RAin Gesine Reisert, stellv. Vorsitzende der Gebührenabteilung der RAK Berlin. Gem. 15 FAO für Strafrecht (2 Stunden)
<b>Mittwoch, 23.11.11</b> 14 - 18 Uhr, <b>RAK, 60,- €,</b>	<b>Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer</b> RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
<b>Teil 1: Freitag, 25.11.11,</b> <b>Teil 2: Freitag, 02.12.11,</b> Jeweils 14 - 18 h., <b>FI, 80,-€ insgesamt</b>	<b>Englisch in der Anwaltskanzlei</b> Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
<b>Dienstag, 29.11.11</b> 15 - 19 Uhr, <b>RAK, 60,- €</b>	<b>Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich?</b> Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg  
 Telefon (03381) 25 33-0      Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Berufsausbildung/Prüfungen

##### 1.1 Prüfungstermine

###### Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- |  |                    |
|--|--------------------|
| – Schriftliche Abschlussprüfung:                                     | 05. und 06.12.2011 |
| – Abschlussprüfung<br>im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: | 09.12.2011         |
| – Mündliche Abschlussprüfung:  | 27.01.2012         |

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

##### 1.2 Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung: Seminaris Seehotel Potsdam,  
An der Pirschheide 40, 14471 Potsdam

Informationsverarbeitung: OSZ Potsdam  
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

OSZ 2 Spree-Neiße  
Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin  
Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung: Geschäftsstelle der  
Rechtsanwaltskammer Brandenburg  
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

##### 1.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der An-

meldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. 180,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank e.G.,  
Kontonummer: 60 50 000,  
Bankleitzahl: 160 620 73,

einzuzahlen.

#### 2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

– mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

##### Fachinstitut für Sozialrecht

**Titel:** Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Beratungsstrategien zur flankierenden Absicherung im Sozialrecht

**Termin:** 29.10.2011,  
9.00 - 14.45 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungscenter

**Referent:** Stephan Rittweger,  
Richter am Bayerischen LSG, München

**Kostenbeitrag:** 205,00 €

**Zeitstunden:** 5

##### Fachinstitut für Strafrecht und Verkehrsrecht

**Titel:** Gebührenoptimierung in Straf- und OWi-Sachen

**Termin:** 04.11.2011,  
14.00 – 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Potsdam,  
Mercure Hotel

**Referentin:** RAin Gesine Reisert,  
FAin für Straf- und Verkehrsrecht

**Kostenbeitrag:** 175,00 €

**Zeitstunden:** 5

##### Fachinstitut für Insolvenzrecht

**Titel:** „Lieferverträge in der Insolvenz“

**Termin:** 11.11.2011,  
14.00 – 19.30 Uhr



## Mitgeteilt

Tagungsort: Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Referentin: RAin  
Dr. Susanne Berner,  
Insolvenzverwalterin  
Kostenbeitrag: 225,00 €  
Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für Kanzleimanagement**

**Titel:** „RVG -  
Abrechnung aktuell“  
Termin: 18.11.2011,  
14.00 – 19.30 Uhr  
Tagungsort: Cottbus,  
Lindner Congress Hotel  
Referentin: Sabine Jungbauer,  
Rechtswirtschaftlerin  
Kostenbeitrag: 105,00 €

**Fachinstitut für Erbrecht**

**Titel:** „Die Erbengemein-  
schaft in der  
anwaltschaftlichen Praxis“  
Termin: 19.11.2011,  
9.00 – 14.45 Uhr  
Tagungsort: Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Referent: RA Stephan Reißmann,  
FA für Erbrecht  
Kostenbeitrag: 205,00 €  
Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für Familienrecht**

**Titel:** „Aktuelles  
Familienrecht 2011:  
FamFG – Unterhalts-  
recht – Güterrecht“  
Termine: 01.12.2011,  
14.00 – 19.00 Uhr  
02.12.2011,  
9.00 – 15.30 Uhr  
Tagungsort: Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Referenten: RAin Ester Caspary,  
FAin für Familienrecht  
Kostenbeitrag: 245,00 €  
Zeitstunden: 10

**Fachinstitut für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

**Titel:** „Praxisschwerpunkte  
Mietrecht“  
Termine: 01.12.2011,  
14.00 – 19.00 Uhr  
02.12.2011,  
9.00 – 15.30 Uhr  
Tagungsort: Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Referent: Michael Reinke,  
Richter am AG,  
Berlin-Lichtenberg  
Kostenbeitrag: 260,00 €  
Zeitstunden: 10

**Fachinstitut für  
Bau- und Architektenrecht**

**Titel:** „Der Architekten-  
honorarprozess –  
Angriff und  
Verteidigung“  
Termin: 03.12.2011,  
9.00 – 14.45 Uhr  
Tagungsort: Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Referent: RA Dr. Ralf Averhaus,  
FA für Bau- u.  
Architektenrecht  
Kostenbeitrag: 195,00 €  
Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für Arbeitsrecht**

**Titel:** „Upgrade Arbeitsrecht“  
(zwei Veranstaltungen)  
Termine: 09.12.2011,  
14.00 – 19.00 Uhr  
10.12.2011,  
9.00 – 15.15 Uhr  
16.12.2011,  
14.00 – 19.00 Uhr  
17.12.2011,  
9.00 – 15.15 Uhr  
Tagungsort: Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Referent: Dr. Hans-Friedrich  
Eisemann,  
Präsident des  
LAG Brandenburg a.D.  
Kostenbeitrag: jeweils 210,00 €  
Zeitstunden: jeweils 10

**3. Zulassungen und Aufnahmen im  
Kammerbezirk Brandenburg**

**Christina Rowek**  
Wattstraße 6, 14482 Potsdam  
**Sandra Bordiehn**  
c/o RAe Hooss & Walter  
Eisenhartstraße 9, 14469 Potsdam  
**Bettina Holstein**  
c/o RAin Sandkuhl  
Ludwig-Richter-Str. 1, 14467 Potsdam  
**Horst Eitner**  
c/o RA Dr. Diestel  
Berliner Straße 89, 14467 Potsdam  
**Lukasz Gawronski**  
c/o RAe Goldenstein & Partner  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
**Andrzej Koziol**  
c/o RAe Goldenstein & Partner  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
**Franziska Kell**  
c/o RAe Goldenstein & Partner  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
**Birger Hammerschmidt**  
Eisenhartstraße 9, 14469 Potsdam  
**Friedemann Höppner**  
c/o RAe Hammermann & Ehlers  
Hegelallee 55, 14467 Potsdam  
**Lena Maria Ringsgwandl**  
c/o Dombert RAe  
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam  
**Anja Sabine Boelitz**  
Chausseestraße 59,  
15712 Königs Wusterhausen  
**Irina Kiemann**  
Münchener Straße 11 B,  
15566 Schöneiche  
**Marcus Carrasco-Thiatmar**  
Fasanenstraße 24 a, 15569 Woltersdorf  
**Christian Kiele**  
c/o Henrich & Lipinsky  
Oderstraße 3, 15890 Eisenhüttenstadt  
**Helmut Janoschka**  
Schillerpromenade 15,  
16540 Hohen Neuendorf  
**Patrick Hoppe**  
Rudolf-Virchow-Str. 38,  
14624 Dallgow-Döberitz  
**Sebastian Schulz**  
Schillingstraße 47,  
15712 Königs Wusterhausen

## Urteile

UND ANDERE  
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

## Keine überspannten Anforderungen an Wiedereinsetzungsantrag

**Im Strafbefehlsverfahren dürfen die Gerichte die Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsgrundes nicht überspannen, da bei unverschuldeter Versäumnis der Einspruchsfrist die Realisierung des Anspruchs auf Zugang zu Gericht und auf rechtliches Gehör unmittelbar von der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abhängt. (Leitsatz des Gerichts)**

Das AG Tiergarten verurteilte einen Angeklagten wegen Betruges im Wege des Strafbefehlsverfahrens. Einen Monat nach Zustellung des Strafbefehls zeigte ein Rechtsanwalt die ausschließliche Vertretung des Verurteilten an und teilte mit, das der von einem früheren Verfahrensbevollmächtigten erhobene Einspruch aufrecht erhalten werde. Ein solcher Einspruch wurde aber tatsächlich nicht eingelegt, so dass der Anwalt 8 Tage später Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragte und Einspruch gegen den Strafbefehl einlegte. Zur Begründung für den Wiedereinsetzungsantrag wurden Schreiben des vorherigen Verfahrensbevollmächtigten vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er vom Strafbefehlsadressaten innerhalb der Einspruchsfrist beauftragt wurde und dass er es „offensichtlich“ versäumt habe, die Einspruchsfrist gegen den Strafbefehl einzuhalten. Das AG verwarf den Wiedereinsetzungsantrag und den Einspruch mit der Begründung, dass nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sei, dass der vorherige Anwalt konkret mit der Einlegung eines Einspruchs beauftragt worden sei. Vielmehr komme bei dem innerhalb der Ein-

spruchsfrist erfolgten Auftrag auch ein Auftrag zur Prüfung der Sach- und Rechtslage in Frage.

Die sofortige Beschwerde zum Landgericht Berlin wurde von diesem ebenfalls verworfen. Trotz des im Beschwerdeverfahren nachgereichten Schreibens der Vorgängeranwalts, in dem dieser ausdrücklich bestätigt, mit dem Einlegen eines Einspruchs beauftragt worden zu sein, sah sich das LG gehindert, Wiedereinsetzung zu gewähren. Neben der mangelnden Glaubhaftmachung der Wiedereinsetzungsgründe bemängelte das LG, dass nicht mitgeteilt worden sei, wann der Beschwerdeführer Kenntnis von der Fristversäumung erlangt hat. Ein Wiedereinsetzungsantrag müsse nicht nur Angaben über die versäumte Frist und den Hinderungsgrund, sondern auch über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Unter anderem gegen den Beschluss des Landgerichts legte der Strafbefehlsempfänger Verfassungsbeschwerde mit der Begründung ein, in seinen Rechten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 15 Abs. 1 VvB) und auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 6 VvB) verletzt worden zu sein.

Der Verfassungsgerichtshof gab der Beschwerde statt und verwies die Sache zurück an das Landgericht. Neben der Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs erkannte der VerfGH auch eine Verletzung der Rechtsschutzgarantie aus Art. 15 Abs. 4 VvB. Das LG habe den Wiedereinsetzungsantrag nicht mit der Begründung verwerfen dürfen, der Beschwerdeführer habe keine Angaben zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses gemacht. Zwar müssten solche Angaben nach einhelliger Auffassung im Wiedereinsetzungsantrag gemacht werden, jedoch dürften daran keine derart überspannten Anforderungen gestellt werden, wie es das Landgericht getan hat. Es habe keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, dass der Beschwerdeführer früher als sein aktueller Anwalt von der Fristversäumung durch den Voranwalt erfahren habe. Aus dem Vortrag und den vorgelegten Schreiben der Anwälte gehe hervor,

wann der Beschwerdeführer von der versäumten Frist erfahren habe. Eine darüber hinaus gehende Angabe dazu sei demnach nicht nötig gewesen.

Auch die Wiedereinsetzungsgründe seien entgegen der Auffassung des Landgerichts ausreichend glaubhaft gemacht. Durch die Schreiben des Voranwalts, dass er die Einspruchsfrist offensichtlich versäumt habe und dass er innerhalb der Einspruchsfrist mit der Einlegung eines Einspruchs beauftragt worden sei, seien die Gründe ausreichend glaubhaft gemacht. Bei Wiedereinsetzungsgründen, die auf Aktivitäten oder Unterlassen eines Verteidigers bei seiner Berufungsausübung beruhen, genügen zur Glaubhaftmachung die einfachen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Anwalts, auch wenn sie nicht „anwältlich versichert“ werden. Zwar habe das LG auch eine andere Form der Glaubhaftmachung fordern können. Jedoch hätte es den Beschwerdeführer darauf hinweisen müssen, dass es die bisherige Glaubhaftmachung als nicht ausreichend ansieht, und ihm Gelegenheit geben müssen, diese zu ergänzen. Daran fehle es hier.

VerfGH Berlin, Beschluss vom  
07.06.2011 – Az.: VerfGH 78/08

*(eingesandt vom VerfGH Berlin)*

## Keine RA-GmbH & Co. KG

**Rechtsanwälte betreiben kein Handlungsgewerbe und können deshalb auch keine Anwaltsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG gründen. Eine Ungleichbehandlung mit GmbH, AG und Limited liegt nicht vor, da diese auch zu nicht-kommerziellen Zwecken gegründet werden können. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Findige Rechtsanwälte wollten eine Anwaltsgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG gründen und begeherten bei der Rechtsanwaltskammer die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft. Da sich die zuständige RAK dem Begehren ver-



**Mutter Courage der Gerechtigkeit**  
*Bronzeplastik von Bernhard Kucken*

## **Eine Justitia für die Kanzlei**

Bernhard Kucken ist der erste Künstler, der die Justitia in einer bildhauerischen Hommage nicht als eine kalte, unnahbare Institution darstellt, die das Gesetz blind der Waage vertrauend mit dem Schwert durchsetzt.

Kuckens Justitia ist ein Mensch aus Fleisch und Blut - sie ist die reife Frau, der man ansieht, daß sie die Höhen und Tiefen des Menschseins kennt und die voll Zweifel um die Gerechtigkeit ringt. Aber man sieht ihr auch an, daß sie, wie eine "Mutter Courage der Gerechtigkeit" genauso bereit ist, der Gerechtigkeit jederzeit auch mit dem Schwert Geltung zu verschaffen.

Damit spiegelt Kuckens Justitia eindrucksvoll, zum ersten Mal in einem Kunstwerk das innere Ringen von Richtern und Anwälten bei Ihrem Streben nach Recht und Wahrheit wider.

Bernhard Kucken hat mit dieser Skulptur ein ausdrucksvolles, virtuosos Meisterwerk der modernen Kunst und Rechtsphilosophie geschaffen. Bernhard Kucken arbeitet seit 2003 als Bildhauer und Lehrer an der Kunstakademie Düsseldorf.

Original Bronzeabgüsse dieser seltenen Skulptur können von Kunstsammlern und Liebhabern bei der Galerie Artinvest in Auftrag gegeben werden. Jede Bronze ist ein Original, das nach der verlorenen Form nur einmal hergestellt werden kann. Der Preis beträgt 2380 Euro und die Lieferzeit für einen original Bronzeguß etwa 4 Wochen.

G. Wengler

*Justitia,  
Bernhard Kucken  
Bronze  
39 x 23 x 15 cm  
Gewicht 4,6 kg*

**Information :**

Galerie Artinvest  
Otto-Hahn-Str.187  
40591 Düsseldorf  
Tel: 0211-750044  
info@artinvest.de

weigerte, klagten sowohl die neu gegründete KG als auch die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Jedoch ohne Erfolg. Sowohl der Anwaltsgerichtshof als auch der Anwaltsenat des BGH wiesen die Klage auf Zulassung ab. Nach der Begründung des BGH sei es nicht zulässig, eine Rechtsanwalts-gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG zu betreiben. Zweck einer KG sei nun mal der Betrieb eines Handelsgewerbes, was Anwälte eben nicht betreiben. Advokaten üben vielmehr einen freien Beruf aus. Das Argument, dass Rechtsanwälte im Zweitberuf sehr wohl ein Gewerbe betreiben könnten, ließen die Bundesrichter nicht gelten. Diese richtige Argumentation ändere nichts daran, dass der Erstberuf (der des Anwalts) dadurch nicht zum Handelsgewerbe werde.

Eine verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der KG mit der GmbH, der AG oder der Limited vermochten die Bundesrichter nicht zu erkennen. Die genannten Gesellschaftsformen, die im übrigen auch der Anwaltschaft offen stehen, seien alle nicht zweckgebunden und könnten somit auch zu nicht-gewerblichen Zwecken gegründet werden. Dies sei bei der KG nach deutschem Recht allerdings nicht der Fall.

Dass Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Gesellschaft in Form der GmbH & Co. KG betreiben dürfen, ließ die Richter nicht auf einen Verstoß gegen Art. 3 GG schließen. Zwar würden diese Berufsgruppen Ähnlichkeiten aufweisen; es handle sich aber um unterschiedliche Berufe, weswegen auch verfassungsrechtlich unterschiedliche Normierungen zulässig seien. Im Gegensatz zur Anwaltschaft war es für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer seit jeher üblich, ihre Berufe in Form einer Handelsgesellschaft auszuüben. Der Gesetzgeber habe angesichts der seit jeher bestehenden besonderen Rolle der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege die gewerblich geprägte Rechtsform der Handelsgesellschaft den Rechtsanwälten (bisher) nicht für ihre Berufsausübung zur Verfügung

gestellt. Der Beruf des Rechtsanwalts sei nach Auffassung des Gesetzgebers offenbar weniger gewerblich geprägt als andere Berufe. Deshalb verletze die fehlende Möglichkeit einer Anwalts-GmbH & Co. KG auch nicht Art. 3 Abs. 1 GG.

BGH, Urteil vom 18.07.2011 – Az.: AnwZ (Brfg) 18/10

(Eike Böttcher)

## Renten Kürzung für DDR-StA ist rechters

**Die Begrenzung der Rente eines Staatsanwaltes der DDR-Generalstaatsanwaltschaft auf DDR-Durchschnittswerte gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der überhöhte Arbeitslohn bestimmter Personengruppen, die typischerweise einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der DDR geleistet haben, muss nicht in vollem Umfang bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. (Leitsätze des Bearbeiters)**

Ein bis zum Jahr 1990 bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft beschäftigter Ankläger wollte seinen Lebensabend mit einer Rente genießen, die unter Berücksichtigung seiner in der DDR gezahlten Bezüge berechnet werden sollte. Die Rentenversicherung Bund rechnete allerdings anders und legte der Rentenberechnung den für das jeweilige Jahr maßgeblichen DDR-Durchschnittsverdienst zugrunde. Die rechtliche Grundlage hierzu liefert § 6 Abs. 2 Nr. 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG). Nach dieser Vorschrift ist der Verdienst für die Rentenberechnung für DDR-Staatsanwälte gedeckelt. Hintergrund dieser Vorschrift ist die Auffassung, dass den betroffenen Personen ein Teil des Arbeitslohns nicht aufgrund ihrer Leistung, sondern als Prämie für Systemtreue gezahlt worden sei. Dieser Teil sei bei der Rentenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Der ehemalige DDR-Staatsanwalt klagte gegen diese Praxis vor dem Sozialgericht Berlin. Die zugrunde liegenden Gesetze seien „Rentenstrafrecht“ und verfassungs- und menschenrechtswidrig. Mit seiner Klage begehrte er vor allem eine höhere Rente unter Berechnung nach der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze.

Die 14. Kammer des Sozialgerichts wies die Klage ab. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG sei für Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft eine besondere Rentenberechnung nach dem Durchschnittsverdienst vorgesehen. Von der Begrenzung seien nach dem Willen des Gesetzgebers Beschäftigte im Parteiapparat der SED, in der Regierung und im Staatsapparat erfasst, weil diese Teil eines Gesamtkonzepts der Selbstprivilegierung gewesen seien bzw. Weisungsbefugnisse gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit gehabt hätten. Ob der Kläger selbst konkret eine Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS gehabt habe, könne dahingestellt bleiben, denn er habe jedenfalls dem hierarchischen Überbau der Staatsanwaltschaft angehört.

Der zugrunde liegende § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG sei auch verfassungsgemäß. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Parallelvorschrift für Minister (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 AAÜG) seien auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Danach sei der Gesetzgeber gegenüber spezifisch eingegrenzten Gruppen im Blick auf deren allgemeine privilegierte Sonderstellung in der DDR zu Rentenkürzungen berechtigt, ohne langwierige Ermittlungen zu deren Beschäftigungs-, Qualifikations- und Einkommensstruktur anstellen zu müssen. Bereits die 1900 frei gewählte DDR-Volkskammer und der Einigungsvertrag hatten bei der Rentenberechnung eine Begrenzung überhöhter Arbeitsentgelte vorgesehen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

SG Berlin, Urteil vom 16.08.2011 – Az.: S 14 RA 2111/02 W05

(Eike Böttcher)



## Wissen

## Patientenverfügung und Sterbehilfe

Dr. Ulrich Zacharias

Gut zwei Jahre ist es her, dass das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Patientenverfügungsgesetz) in Kraft getreten ist. Wer die jahre- und jahrzehntelange Diskussion um Patientenwille, Autonomie, Patientenverfügung und Sterbehilfe verfolgt hat, konnte schnell den Blick für die rechtliche Beurteilung verlieren. Dass bei dem Thema die verschiedenen Professionen unterschiedliche Blickwinkel eröffneten, war zwar sehr spannend. Aber neben der ethischen, religiösen, gesellschaftspolitischen und ökonomischen Dimension ist immer auch die juristische Bewertung zu beachten. Wer sich hier im Dschungel der Argumente verirrt und fehltritt, muss mit strafrechtlichen, haftungsrechtlichen und berufsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Und das meist unter enormer medialer Beachtung.

Deshalb wollen wir uns mit den juristischen „Rahmenbedingungen“ beschäftigen, die rechtswissenschaftlich nicht allzu anspruchsvoll sind, sondern schon mit Grundkenntnissen des Zivil- und Strafrechts erfasst und erklärt werden können. Am einfachsten ist wohl der Einstieg über das Vertragsrecht. Hier reden wir über den Patienten (der alt und verständig genug ist, dass er für alle seine Entscheidungen die Verantwortung tragen kann) und sein Verhältnis zum Arzt (der ihm Gutes tun will). Das ist die Normalfallkonstellation. Sie ist Grundlage der weiteren Ausführungen. Die angeblichen Situationen: „die Patienten sind zu wenig informiert, die Angehörigen potentielle Erbschleicher, die Ärzte nur an Behandlungsgebühren interessiert und die Pfleger emotional überfordert“ dürfen nicht die Diskussionen beherrschen.

Also betrachten wir das Verhältnis von Patient und Arzt: Sie sind vertraglich verbunden durch einen Dienstvertrag.

Der Patient ist der Dienstherr und der Arzt der Dienstverpflichtete. Wer von beiden bestimmt wohl den Inhalt der Dienstleistung, also Art und Umfang der Behandlung? Natürlich der Dienstherr, also der Patient. Kann er das auch schriftlich machen? Selbstverständlich. Gelten schriftliche Anweisungen nur in der Sterbephase? Natürlich nicht. Können die Anweisungen durch Zeitablauf unwirksam werden? Nein. Müssen die Anweisungen objektiv nachvollziehbar, also vernünftig sein? Gegenfrage: Was ist vernünftig?

Sie ahnen schon längst, wie einfach das Ergebnis der vertragsrechtlichen Betrachtung ist: Der Wille des Patienten zählt! Und das ohne jede Einschränkung und ohne ausschweifende Berufung auf Würde und Autonomie. Alle Versuche, den Patientenwillen zu relativieren, können nur scheitern.

Deliktsrechtlich müssen wir prüfen, ob bei einer medizinischen Behandlung eine Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt vorliegen kann. Damit kommen wir also zum Strafrecht: Vor über 115 Jahren, nämlich am 31.05.1894, hat das Reichsgericht entschieden, dass der Arzt eine strafbare Körperverletzung begeht, wenn er ohne Einwilligung eines Patienten einen Heileingriff vornimmt. Also macht sich jeder Arzt strafbar, der den Patienten gegen dessen Willen behandelt. Muss der Wille des Patienten schriftlich fixiert sein? Wohl nicht. Gilt sein Wille nur in der Sterbephase, ist

sein Wille zeitlich begrenzt, muss seine Entscheidung vernünftig sein? Auch nicht! Ein Beispiel: Wenn der Zeuge Jehovas eine Bluttransfusion aus religiösen Gründen ablehnt, dann ist jede Zuwiderhandlung eine rechtswidrige Körperverletzung.

Sie sehen auch hier, wie einfach die Beurteilung aus strafrechtlicher Perspektive ist, sofern der Wille des Patienten bekannt ist. Aber wie sieht es aus, wenn der Wille des Patienten nicht ermittelt werden kann? Dann darf der Arzt die Hände nicht in den Schoß legen, sondern muss eine mutmaßliche Einwilligung prüfen, die als Rechtfertigungsgrund anerkannt ist. Mutmaßliche Einwilligung heißt aber nicht, dass man dem Patienten unterstellen darf, was ein Dritter vernünftigerweise entschieden hätte. Vielmehr muss gemutmaßt werden, ob denn der Patient wohl eingewilligt hätte, wenn er hätte einwilligen können. Bei entsprechenden Indizien muss man dann auch unvernünftige Entscheidungen unterstellen. Zum Beispiel: Wenn ich weiß, dass der Patient Zeuge Jehovas ist und auch weiß, dass die Zeugen Jehovas sich „von fremdem Blut fernhalten“ sollen, dann kann ich nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Patient mit einer lebensrettenden Bluttransfusion einverstanden ist. Die mutmaßliche Einwilligung ist deshalb häufig schwieriger zu beurteilen, als der geäußerte Patientenwille. Darum ist die schriftliche Patientenerklärung für

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

den Arzt eine große Hilfe und nicht lästige Beschränkung.

Wenn ohne Einwilligung oder ohne mutmaßliche Einwilligung behandelt wurde, also eine rechtswidrige Körperverletzung oder Tötung begangen wurde, ist noch die Schuldfrage zu klären, also die Frage, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Dabei spielen Irrtumsfragen eine große Rolle. Der Arzt kann allen möglichen Irrtümern erliegen, weil er glaubte, eine Patientenverfügung gelte nur in der Sterbephase, weil er dachte, eine Patientenverfügung müsse notariell beurkundet sein, weil er gelernt hatte, im Notfall alles medizinisch mögliche tun zu müssen usw. Wie diese vielen möglichen Irrtümer einzuordnen sind, kann in aller Kürze nicht dargestellt werden. Hier verweise ich auf den Aufsatz „Alte und neue Probleme mit Patientenverfügungen“ von Dr. Sebastian Silberg unter [www.humboldt-forum-recht.de](http://www.humboldt-forum-recht.de). Eines ist aber allen Irrtümern gemeinsam: Sie können die Strafbarkeit nur beeinflussen, wenn Sie für den Arzt unvermeidbar waren. Und was die Frage der Vermeidbarkeit von Irrtümern angeht, so ist Vorsicht geboten: Fast alles ist vermeidbar, also fast nichts unvermeidbar!

Im Ergebnis zählt also der Wille des Patienten. Aber was darf ein Patient alles wollen? Fast alles, denken wir einmal daran, was im Bereich der Schönheitschirurgie so alles passiert. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich! Es gibt natürlich auch Grenzen (die z.B. beim Wunschkaiserschnitt schon fast erreicht sind, wenn nämlich befürchtet werden muss, dass das noch ungeborene Kind Spätfolgen erleiden könnte). Das wirft die nächste Frage auf: Was muss der Arzt alles tun, wenn und weil der Patient es will? Auch das ist zunächst einfach zu verstehen. Der Arzt darf zwar nichts gegen den Willen des Patienten tun, aber er muss nichts tun, nur weil es der Patient will. Er kann sich nämlich aus seiner Verpflichtung aus dem Dienstvertrag befreien, indem er den Vertrag kündigt. Und das kann er jederzeit, außer zur Unzeit, also nicht, wenn gerade „Not am Mann“ ist.

Ansonsten darf der Arzt fast alles, nur

nicht töten! (Natürlich gibt es noch mehr Ausnahmen, die uns aber hier nicht zu interessieren brauchen). Der Arzt darf den Patienten auch dann nicht töten, wenn dieser es will, denn das wäre als Tötung auf Verlangen strafbar. Der Arzt darf also nichts tun, was den Tod seines Patienten schneller herbeiführt, als von der Natur oder von wem auch immer vorgesehen. Auch eine anderweitige Beteiligung am Tod des Patienten, zum Beispiel durch Beihilfe zum Selbstmord ist für den Arzt nicht unproblematisch.

Was ist dann aber im Bereich der Sterbehilfe? Wie kann ein Arzt hier helfen? Da bedient man sich meistens der Unterscheidung von aktiver und passiver Sterbehilfe, die aber nicht hilfreich ist, weil aktives und passives Verhalten in der juristischen Betrachtung andere Ergebnisse liefern können, als man denkt. So ist das Abschalten eines Beatmungsgeräts juristisch eher als Beendigung der Weiterbeatmung und damit als Nichtstun anzusehen, denn als aktives Handeln durch Betätigung eines Schalters. Hilfreicher ist vielleicht folgende Unterscheidung: Hilfe beim Sterben ist möglich, Hilfe zu Sterben verboten. Die erlaubte Sterbehilfe kann also nur in der Sterbephase geleistet werden, wenn und weil der Patient im Sterben liegt. Jedes Interesse an der Beschleunigung des Todesesintritts, also einer Lebensverkürzung ist jedoch problematisch. Es kann im Bereich strafloser Sterbehilfe immer nur um Leidenslinderung gehen. Deshalb ist auch die so genannte indirekte Sterbehilfe erlaubt. Der Begriff meint die sehr hohe Gabe von Schmerzmitteln mit möglichen (tödlichen) Nebenwirkungen. Die Nebenwirkungen sind natürlich nicht gewollt, werden aber in Kauf genommen. Das ist ziemlich unproblematisch. Wir alle kennen die Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten, jede Operation birgt Risiken, aber es geht eben „nur“ um Risiken und nicht um tödliche Gewissheit.

Seit einigen Jahren wird die Sedierung am Lebensende diskutiert. Zur Verhinderung eines qualvollen Sterbens (z.B. durch Ersticken) kann der Patient den Arzt bitten, ihm das Bewusstsein zu

nehmen. Will der Patient aber zusätzlich keine künstliche Beatmung oder Ernährung oder sonstige Begleittherapie und wird dies sicher zum Tode führen, so ist die Sedierung strafbar. Wo ist aber der Unterschied zur sogenannten indirekten Sterbehilfe? Bei dieser sind tödliche Nebenwirkungen möglich, bei der Sedierung mit Einstellung der Versorgung ist der Todeseintritt die sichere Folge. Der dogmatische Unterschied zwischen der sicheren Todesfolge und der möglichen tödlichen Nebenwirkung ist, dass bei letzterer ein „sozialadäquates Risiko“ eingegangen werden darf.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist also relativ einfach: Maßgeblich ist immer der Wille des Patienten, der alles wünschen darf, nur keine Lebensverkürzung. Er muss es aber nicht hinnehmen, dass man ihn am Leben halten will. Der Arzt darf sich dem natürlichen Krankheitsverlauf also nicht widersetzen, wenn der Patient das nicht will.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin*

## Forum

### Glosse

## Schrei nach Hilfe?

Die Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Brandenburg ist bekannt. Die Brandenburger Justiz ist überlastet. Mitunter kann man das sogar dem Kopf des Urteils entnehmen.

Abgebildet ist das Deckblatt eines Urteils eines Verfahrens mit einer Dauer von nicht einmal zwei Jahren. Dies ist in den baurechtlichen Verfahren, bei denen es um die Erteilung von Baugenehmigungen geht, eine erfreuliche Tendenz; in den Verfahren, bei denen es um Beseitigungsverfügungen geht, für die Kläger mitunter eine unerfreuliche Tendenz.



### Scherz oder Wahrheit?

**Das VG Cottbus ist offensichtlich „busy“**

Überraschend ist, dass das Verwaltungsgericht Cottbus seine Überlastung bereits oberhalb des Rubrums im „offiziellen Teil“ des Urteils der Gerichtsöffentlichkeit mitteilt.

„Im Namen des Volkes“ werden nämlich die Urteile vom „Verwaltungsgericht „Cottbus“ gesprochen. Das ist nicht etwa sorbisch, denn Cottbus auf sorbisch wäre „Chošebuz“, sondern soll wohl anglizistisch darauf hinweisen, dass man sehr sehr „busy“ ist.

Trotz dieses eindringlichen Hinweises wird es der Unterzeichner dennoch nicht vermeiden können, bei dem hohen Verfolgungsdruck, der gerade im Landkreis Dahme-Spreewald gegen (vermeintliche und wirkliche) Bausünder herrscht, das Gericht weiter zu frequentieren.

Vielleicht war die eindringliche Mitteilung im Kopf des Urteils aber auch an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises gerichtet, um diesen zur Minderung der Verfolgungsintensität und damit zur Minderung der Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter anzuhalten.

*Rechtsanwalt Uwe Graupeter,  
Potsdam*

## Leserbriefe

**zu Berliner Anwaltsblatt  
Heft 7+8/2011, S. 281:**

**„Glanz und Gender in der Juristerei“**

Ich muss feststellen, dass das Berliner Anwaltsblatt sich zwischenzeitlich für ziemlichen Unsinn hergibt, vor allem wenn es um die unsägliche Gender-Forschung geht. Nicht nur, dass die Autorinnen um sprachliche Gleichstellung kämpfen, wobei ich in den letzten Jahren feststellen kann, dass die sprachliche Gleichstellung immer nur bei positiven Begriffen, nicht jedoch bei Begriffen wie Dieben und Diebinnen und Mörder und Mörderinnen, greift, halte ich diese politische Korrektheit in sprachlicher Hinsicht für hinderlich und, das haben die Autorinnen selbst erkannt, wird man es den interessierten Kreisen sowieso nicht recht machen können, weil aus der Reihenfolge und der Nennung der Bezeichnungen ebenfalls wieder negative Befindlichkeiten entstehen können.

Es ist im übrigen sicherlich richtig, dass Frauen selten in Führungspositionen zu finden sind, was gewiss mit familiärer Belastung zu tun hat, aber auch – und diese Beobachtung mache ich in den letzten zehn Jahren – mit der mangelnden Bereitschaft, diesen wirklich quälenden Karriereweg zu gehen. Wenn die Autorinnen beklagen, dass die Arbeitswoche in juristischen Unternehmen immer noch gut 50 Stunden beträgt und dies ohne Großeltern, Freunde (warum nicht Freundinnen?) und professionelle Kinderbetreuer zu Hause nicht zu schaffen ist,

so muss man sich ernsthaft die Frage stellen, warum man Kinder haben will, um dann 50 Stunden arbeiten zu gehen, also ungefähr 60 Stunden in der Woche abwesend zu sein. Ob dies die fachliche Arbeit in den Unternehmen verbessert, möchte ich bezweifeln und ich glaube auch nicht, dass der Wirtschaftsstandort sich dadurch verbessert, dass in den entsprechenden Positionen zwei Mitarbeiter á 25 Stunden arbeiten: [...]

Ob tatsächlich Firmen, die von Männern und Frauen geführt werden, höhere Umsätze erzielen, vermag ich nicht nachzuvollziehen, jedoch erscheint mir die Quelle Tagesspiegel für eine solche Untersuchung nicht unbedingt die seriöseste bzw. geeignetste zu sein.

Wenn die Autorinnen weiter beklagen, dass Frauen die Verlierer des Rentensystems sind, so liegt dies daran, dass sie in ihrer Erwerbsbiographie zu wenig rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Dies kann man aber niemandem vorwerfen.

Wieso die Autorinnen dann noch zu der Erkenntnis kommen, dass bei geschiedenen Ehen die Frau „wieder benachteiligt“ ist, erschließt sich mir auch nicht, denn gerade bei Ehescheidungen werden die in der Ehe erworbenen Rentenansprüche jeweils zwischen den Ehepartnern geteilt, so dass in der Ehe erworbene Rentenansprüche auf beide Partner zu je 50 % entfallen und die Frau nicht benachteiligt wird, sondern beide Ehepartner die geringeren Anwartschaften der Frauen mittragen.

Ganz erstaunlich werden die Ausführungen der Autorinnen jedoch dann, wenn sie feststellen, dass statistisch gesehen Frauen fünf Jahre länger leben als Männer (was wohl daran liegt, dass sie in ihren Erwerbsbiographien nicht so hart ranmüssen wie Männer) und mit den kleinen Renten auch noch länger haushalten müssen. Was wollen uns die Autorinnen damit sagen? Sollen wir die Renten der Frauen erhöhen oder das Leben der Frauen verkürzen?

Wenn Frauen nun einmal länger leben (was ich persönlich nicht schlecht finde), sollten sie in ihren Erwerbsbiographien darauf achten entweder länger zu arbei-



ten oder aber mehr oder besser bezahlt zu arbeiten, damit die Rente für ein langes Leben ausreicht. Tatsächlich ist doch, und daran werden die Autorinnen auch nicht vorbeikommen, dass man nur an Rente verbrauchen kann, was tatsächlich erarbeitet wurde. Wenn die Sterbetafeln sich zugunsten der Frauen so sehr verändern, müssen entweder deren Renten sinken oder aber ihre Einzahlungsbeträge steigen.

Ich habe bei diesem Artikel den Eindruck, dass hier Betroffenheit wieder einmal vor Rationalität ging und wünsche mir, dass die Redaktion uns von solchen Artikeln verschonen möge.

*Frigga Döscher,  
Rechtsanwältin und Notarin*

**zu Berliner Anwaltsblatt  
Heft 9, S. 308:**

**„Wenn Würde gegen Würde steht“/  
„Die Schmerzen des Mörders“:**

Wie erschreckend ist es, gerade in einem Anwaltsblatt solche relativierenden Stellungnahmen zur Folter zu lesen. Gerade hier wäre zu erwarten gewesen,

dass Dinge richtig gestellt werden, dass z. B. Gäggen natürlich nicht als Kindesmörder Schmerzensgeld erhält sondern als Opfer von Polizeigewalt und dass es nicht blinde Richter sind, die sicherungsverwahrte Gewalttäter freilassen sondern ein unfähiger Gesetzgeber, der über Jahre nicht in der Lage war, die Sicherungsverwahrung menschenrechtskonform auszugestalten (was in anderen Ländern ja offenbar durchaus gelingt). Gerechtigkeit und Rechtsstaat müssen nachvollziehbar bleiben, aber sie müssen sich auch gegenüber der Rübe-runter-Mentalität des Boulevardjournalismus behaupten - auch dies wäre eigentlich Aufgabe einer Zeitschrift, die sich als Sprachrohr der Anwaltschaft versteht. Man kann doch nicht im Ernst die Auffassung vertreten, die Entscheidung zu foltern, könne dem Gewissen des Polizeibeamten überlassen werden, der Täter (gemeint ist: das Opfer) habe dann eben den Schmerz zu ertragen. Wie derart eingeräumte „Befugnisse“ genutzt werden, haben wir doch gerade erst in Guantanamo und Abu Ghreib gesehen. Der Firnis der Zivilisation ist dünn und wir tun gut daran, an ihm nicht zu krat-

zen. Nein, diese Gesellschaft wird die Gefahr aushalten müssen, in extremen Einzelfällen ein Kind nicht retten zu können. Die Alternative wäre weit entsetzlicher.

*Dr. Lorenz Claussen,  
Rechtsanwalt und Notar*

**zu Berliner Anwaltsblatt**

**Heft 9, S. 316:**

**Die Geschichte hinter einem Foto**

Zum dem o.g. Artikel möchte ich als Hobby-Historiker folgende Korrekturen anbringen: Der Schuss auf Horst Wessel erfolgte nicht am „14.02.1930“, sondern Tattag war der 14. Januar. An diesem Tag war auch zwei Stunden vorher Camillo Roß von Nazis angeschossen worden. Der zitierte Artikel der „Roten Fahne“, zu deren Redaktion übrigens ein gewisser Erich Mielke gehörte, datiert demgemäß schon vom 16. Januar 1930.

*Peter Heberlein,  
Rechtsanwalt*

## Ulrich Schellenberg mit Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland geehrt

Justizsenatorin Gisela von der Aue überreichte in einer eher zwanglosen Zeremonie am 14.09.2011 dem Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland. Er wurde für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement, ausdrücklich als Rechtsanwalt für seine Tätigkeit vor allem im Rahmen des Berliner Anwaltsvereins und des Deutschen Anwaltsvereins, geehrt. Als besonders hob die Justizsenatorin hervor, dass er sich als Rechtsanwalt für pro bono Beratung von ALG II-Beziehern und für die Problematik einer angemessenen Haftentschädigung einsetzte. Er hat u. a. die Jugendberatungsstelle in Wedding auf den Weg gebracht und steht für das Projekt „Anwälte gehen in die Schulen“. Mit ihm - so die Senatorin - werde auch die Anwaltschaft geehrt, sowie sie sich gerade nicht eigennützig auf ihre Interessen beschränke, sondern sich im weitesten Sinne nach außen sozial engagiere.

*Dr. Eckart Yersin, Redaktionsleiter*





**Büro&Wirtschaft**

## Unternehmerisches Denken: Schlüssel für den Kanzleierfolg

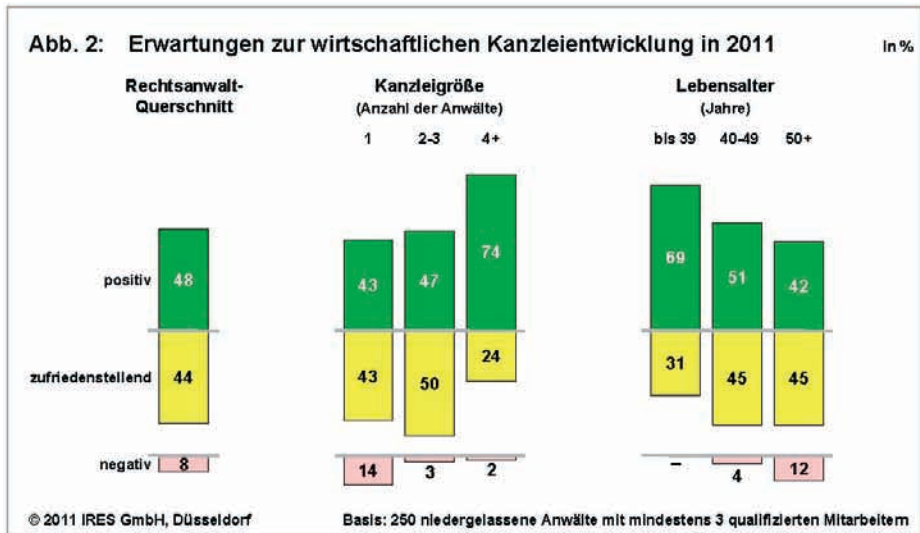
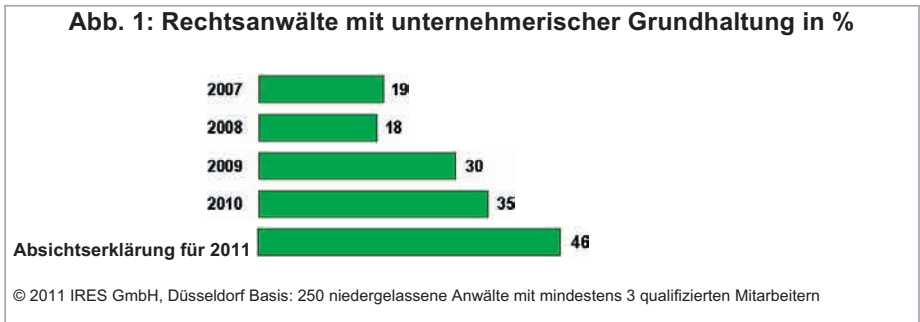
Not lehrt Beten, und die Wirtschaftskrise unseligen Angedenkens lehrte viele Rechtsanwälte offenbar umzudenken: Bildeten bis 2008 Anwälte, die sich zu einer „unternehmerischen“ Grundhaltung bekannten – also nicht allein auf ihre rein fachlichen Fähigkeiten setzten – noch eine kleine Minderheit, so sprang ihr Anteil 2009 auf nahezu ein Drittel. Im Jahr darauf legte er noch einmal zu und umfasst bei der Absichtserklärung für 2011 nahezu die Hälfte (Abb. 1):

Diese ausgesprochen dynamische Entwicklung weist die vom Markt- und Sozialforschungsinstitut IRES jährlich für die Nürnberger DATEV durchgeführte Studie bei niedergelassenen Rechtsanwälten aus: Jeweils 250 Gesprächspartner äußern sich in intensiven face-to-face-Interviews zu Fragen des Berufs und zur Entwicklung ihrer Kanzlei. Sie repräsentieren einen Querschnitt bereits etablierter Kanzleien, d.h. solcher, die entweder selbst oder zusammen mit einem Kollegen mindestens drei qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen.

Newcomer und „Einzelkämpfer“ enthält die Stichprobe also nicht. Zu vermuten ist: Für sie gilt noch prononcierter, was bereits auf die Ein-Anwalt-Kanzleien innerhalb unserer Stichprobe zutrifft – sie sind gegenüber einer unternehmerischen Denkweise weniger aufgeschlossen; nur ein Drittel strebt sie an. Von den größeren Kanzleien ist das dagegen mehr als die Hälfte.

Noch stärker schlägt die Kanzleigröße durch, geht es um die Erwartungen zur eigenen wirtschaftlichen Entwicklung im laufenden Jahr, die man Ende 2010 äußerte. Die Zuversicht ist erheblich größer, wenn vier und mehr Anwälte gemeinsam tätig sind.

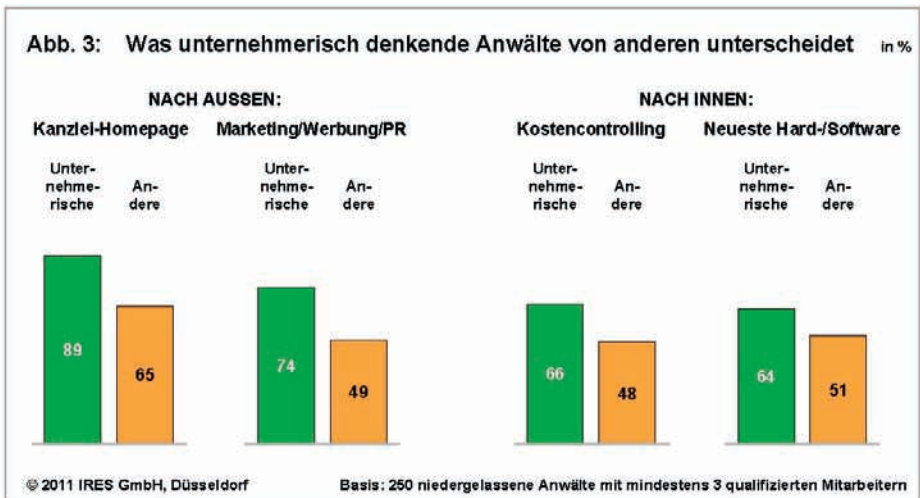
Zudem gilt: Je jünger, desto optimistischer, ein Ergebnis übrigens, das IRES-Studien auch für andere anspruchsvolle

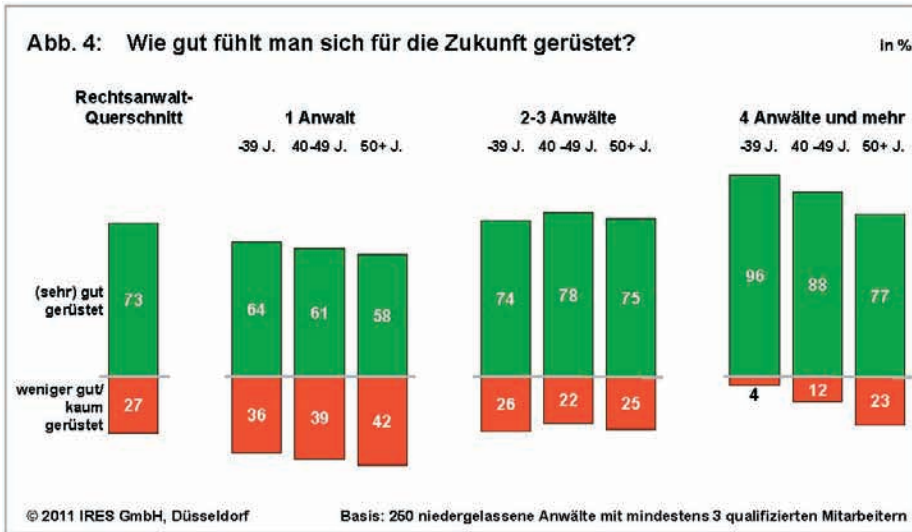


Berufsgruppen – wie Ingenieure oder Steuerberater – nachweisen (Abb. 2):

Es ist aber noch ein anderer Zusam-

menhang zu erkennen: Anwälte, die ihre Kanzlei auch nach unternehmerischen Grundsätzen führen, erwarten zu 60% eine positive wirtschaftliche Entwicklung





ihrer Kanzlei für 2011; bei denen, die ausschließlich auf ihr juristisches Know-how bauen, sind das gerade einmal 37%. Was stimmt die Unternehmer-Anwälte zuversichtlicher und lässt die anderen skeptischer blicken?

Die höhere Zuversicht stützt sich zum einen auf mehr Präsenz nach außen: Rechtsanwälte mit einer unternehmerischen Grundhaltung verfügen häufiger über eine Kanzlei-Homepage und sind aktiver in puncto Marketing/Werbung/PR. Zum anderen haben sie ihre Kanzlei offenbar organisatorisch besser im Griff – Kostencontrolling ist bei ihnen verbreiteter und die eingesetzte Hard-/Software neueren Datums (Abb. 3):

So bemerkenswert diese Aufschlüsse sind – die Zahlen lassen auch erkennen,

dass selbst Unternehmer-Anwälte noch Nachholbedarf bei diesen Möglichkeiten zur Erfolgssicherung haben. Umso mehr gilt das für den Anwalt-Querschnitt: So haben 27% aller Kanzleien noch keine eigene Homepage, 42% sind abstinent bei Marketing/ Werbung/PR, und 48% verzichten auf ein consequentes Kostencontrolling. Dabei ist diese Enthaltsamkeit bei kleinen Kanzleien und älteren Rechtsanwälten noch deutlicher, womit Kanzleigröße und Lebensalter entscheidende Bruchkanten für die zu erwartende Entwicklung sein dürften: Weiteres Wachsen der größeren Einheiten mit einer vom Alter her „gemischten“ oder eher jüngeren Zusammensetzung und Stagnation bzw. Nischenexistenz älterer Rechtsanwälte, die ohne Partner tätig sind.

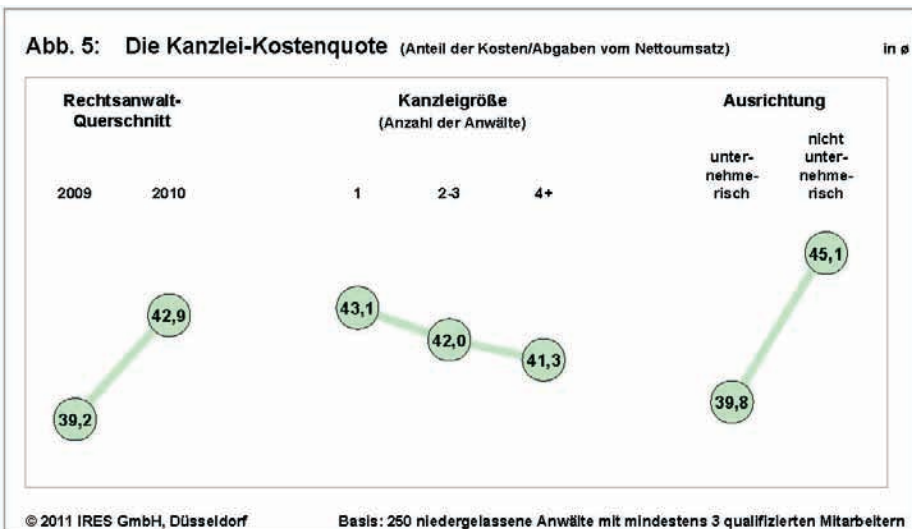
Die Beteiligten sind sich ihrer eigenen Perspektiven z.T. durchaus bewusst: Ein gutes Viertel unserer Rechtsanwälte sieht sich mit ihrer Kanzlei nur bedingt oder kaum für die Zukunft gerüstet. Sind das bei jüngeren Anwälten aus größeren Kanzleien zu vernachlässigende 4%, so von den älteren, die beruflich allein stehen, satte 42% (Abb. 4):

Und: Ist von den „unternehmerischen“ Anwälten nur ein Fünftel skeptisch, so von den anderen ein Drittel.

Dieser unterschiedlich gefärbte Blick in die Zukunft ist – wie wir zuvor zeigten – insofern fakten gestützt, als u.a. Kostencontrolling und Marketing/Werbung von den unternehmerischen Anwälten mehr als von anderen eingesetzt werden. Kostenmanagement nach innen und aktives Zugehen auf potenzielle Mandanten sind erfolgsrelevant und eröffnen auch größere finanzielle Spielräume. Denn: Die Kanzlei-Kostenquote ist bei den unternehmerisch denkenden Anwälten – wie auch in den größeren Kanzleien – niedriger. Dass diese Quote im Rechtsanwalt-Querschnitt von 2009 auf 2010 gestiegen ist, zeigt im Übrigen: Bei wirtschaftlich entspannter Gesamtlage wird nicht mehr ganz so scharf gerechnet bzw. mehr in die Zukunft investiert (Abb. 5):

Das Sein bestimmt das Bewusstsein, so meinte Marx. Mit unseren Ergebnissen könnte man dagegenhalten: Mentalität prägt Realität – und das wohl nicht nur bei Rechtsanwälten.

*Dieter Franke, Dipl.-Psych.,  
Leiter des IRES Instituts für Markt- und  
Sozialforschung*



## Bücher

## Von Praktikern gelesen

**Thomas Rauscher (Hrsg.)**

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: Rom I-VO, Rom II-VO

Kommentar

Sellier european law publishers  
 Bearbeitungsdatum 2011, XXXVII,  
 1059 Seiten, in Leinen,  
 194,00 EUR  
 ISBN 978-3-86653-091-1,



Das internationale Privatrecht, früher im EGBGB geregelt, findet sich nun - nachdem die EU im Vertrag von Amsterdam die Gesetzgebungskompetenz übertragen

bekam - in den so genannten Rom I- und Rom II-VO. Ich habe jedoch nicht den Eindruck, dass diese VO für mehr Rechtsklarheit gesorgt haben, im Gegenteil. Daher ist der Bedarf an aktuellen Kommentaren groß. Vorliegendes Werk wurde von insgesamt neun Autoren (Johannes Cziupka, Robert Freitag, Martin Fricke, Bettina Heiderhoff, Jan von Hein, Dominique Jakob, Peter Picht, Karsten Thorn, Hannes Unberath) bearbeitet, die alle - bis auf Fricke - an einer Hochschule tätig sind.

Die Kommentierung ist recht ausführlich und auch ausgewogen. So wird z.B. hinsichtlich der für den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO wichtigen Frage, auf welchen Staat eine Seite im Internet „ausgerichtet“ ist, bei deutschsprachigen Seiten eine Ausrichtung auf Deutschland bejaht; bei englischsprachigen Seiten liege grundsätzlich eine Ausrichtung auf alle Staaten dieser Welt vor. Die Literaturhinweise sind nicht erschöpfend, aber für den Praktiker ausreichend; jede Seite enthält im Schnitt etwa sieben Fußnoten mit - wie ich finde - klug ausgewählten Belegen.

Der Kommentar hat ein 17 Seiten langes Register. Dieses hätte man einfacher

und klarer gestalten können; z.B. wird der Begriff „Zinsansprüche“ nur als Unterpunkt unter dem Begriff „Vertragsstatut“ aufgeführt.

Insgesamt ein gelungenes Werk, das zur Rom I- und zur Rom II-VO, bei denen bislang viele streitige Punkte noch nicht höchstrichterlich entschieden wurden, umfassend und zuverlässig informiert.

*Prof. Dr. Joachim Gruber  
 D.E.A. (Paris I)*

**Hümmerich, Lücke, Mauer  
Arbeitsrecht**

Vertragsgestaltung, Prozessführung, Personalarbeit und Betriebsvereinbarungen

Nomos Verlag,  
 7. Auflage 2011, 2.280 Seiten gebunden  
 mit CD-ROM,  
 148,00 EUR  
 ISBN 978-3-8329-5030-9



Das Formularbuch von Hümmerich ist seit vielen Jahren eines der renommiertesten Werke im Arbeitsrecht. In Fortführung dieser Tradition erscheint jetzt unter

neuer Herausgeberschaft die umfangreich überarbeitete Neuauflage. Das Werk deckt das gesamte Spektrum der arbeitsrechtlichen Praxis mit nahezu 1.000 Mustertexten nebst Erläuterungen ab. Zu bedeutsamen Themen wurden neue Vertrags- und Schriftsatzmuster aufgenommen. Das Formularbuch bietet somit ein umfassendes Bild der aktuellen Rechtsfragen im Arbeitsrecht. Aktuell in diesem Werk eingearbeitet sind unter anderem das neue PflegeZG und VorstAG sowie die Neuregelungen des ATeilzG und BDSG. Vertieft wurden die streitbefangenen Themen Kündigungsschutz, Diskriminierung, Betriebsübergang und die Low-Performer-Problematik. Neu aufgenommen wurden die Be-

reiche zur aktienkursorientierten Vergütung, zur Nutzung eines geleasteten Dienstwagens und zu den Dualen Studiengängen. Eingearbeitet ist die aktuelle BAG-Rechtsprechung unter anderem zum Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt, zum pauschalierten Schadenersatz bei Pfändungen, zur doppelten Schriftformklausel und zur Vertragsstrafe. Erweitert wurden die Ausführungen zu den Anstellungsverträgen mit GmbH-Geschäftsführern und AG-Vorständen. Die Darstellung zum Rechtsschutz basiert auf den aktuellen ARB 2010.

Besondere Vorzüge des Handbuchs sind fundierte Darstellung aller wichtigen Bereiche des Arbeitsrechts, Vertragsgestaltung, typischer arbeitsrechtlicher Schriftwechsel und Prozessführung in einem Werk, zahlreiche Fallkonstellationen in Beratung, Vertragsgestaltung und Prozess sind vorgedacht und als Mustertexte aufbereitet, langjähriges Erfahrungswissen aus dem Anwaltsalltag auf den Punkt gebracht. Auch die 7. Auflage stellt in einer gewohnt übersichtlichen Art und Weise alle wesentlichen Fragen des Arbeitsrechts dar. Alle Mustertexte befinden sich auch zur Übernahme auf der beigefügten CD-ROM. Für Praktiker im Arbeitsrecht ist es wiederum eine große Hilfe.

*Stephan Lofing  
 Rechtsanwalt*

**Werden auch Sie  
 Mitglied im  
 Berliner  
 Anwaltsverein  
 e.V.!**

**Nähere Informationen unter  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)**

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.10.	Verkehrsrecht auf einen Blick	Gregor Samimi	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
28. - 29.10.	Erbrecht Aktuell: Erbengemeinschaft + Vermögensnachfolge	Stephan Reißmann Dr. Krauß	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28. - 29.10.	Handels- und Gesellschaftsrecht Aktuell: Unternehmen in der Krise / Unternehmenssanierung	Dr. Joachim Bauer	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28. - 29.10.	Update im Familienrecht: FamFG + UH	Dr. Franz Roßmann Dr. Jürgen Soyka,	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28. - 29.10.	Workshop – Berechnungen im Zugewinn und Kochen bei Sarah Wiener	Gisela Kühner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.10.	Abrechnung von Krankenhausleistungen	C. Sorek	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
29.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	P. Bopp	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
29.10.	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben - Beratungsstrategien zur flankierenden Absicherung im Sozialrecht	Stephan Rittweger	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.11.	Grundbuchworkshop Teil I - Grundbuchverfahren für Anfänger und Wiedereinsteiger	Horst Krellmann, Dipl. Rpfl.	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
01.11.	Verwertungskündigung, § 573 Absatz 2 Nr. 3 BGB	Peter Seidel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
02./ 03.11.	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung Block I	Johannes Kreutzkam, Dipl. Rpfl.	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.11.	Aktuelles aus dem Handelsregister	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht II: Aktuelle Recht- sprechung zu Beteiligungsrechten des Betriebsrats	Dr. Walter Hesse	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	DAI Late Nite Familienrecht II: Fragen zur Verfahrenskostenhilfe u. Vollstreckung sowie zum Hinwirken auf Einvernehmen	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	Grundzüge der Auslandsentsendung mit Rechtsprechungsübersicht	Jörg Hennig Michael Möller	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
02.11.	Richter/innen und Anwält/innen im Dialog: Ausgewählte Probleme der Kostenrechtsprechung, insbesondere zum Beschlussverfahren	VRILAG Martin Dreßler RA Wolfgang Betz	Berliner Freundes- und Förder- kreis Arbeitsrecht Gestern- Heute-Morgen e. V.
02.11.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
03. - 04.11.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. Horst-Dieter Fumi Thomas Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de
04. - 05.11.	17. Steueranwaltstag Berlin 2011		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04. - 06.11.	1. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
04.11.	Beschleunigungsgebot und Verfahrensdauer	Prof. Dr. Reinhold Schlothauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.11.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – KostO	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de



## Termine

04.11.	Gebührenoptimierung in Straf- und OWi-Sachen	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.11.	Symposium "3 Jahre nach dem MoMiG" - 6. Verleihung des Helmut-Schippel-Preises	Prof. Dr. Rainer Schröder u.a.	Institut für Notarrecht an der HU Berlin http://ifn.rewi.hu-berlin.de
04.11.	Vergabe von IT-Leistungen nach VOL/A – eine Vertiefung	Elke Bischof	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.- 06.11.	Vernehmungstechniken für Strafverteidiger in praktischen Übungen		Dr. Bernd Wagner RAV e.V. www.rav.de
05.11.	Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)	Dr. Andreas Meschke Dr. Rolf Michels	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.11.	BGB - Light - Teil I. Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05.11.	Geld oder Leben: Verbrechen im Alltag	Prof. Dr. Reinhold Schlothauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.11.	Krise und Insolvenz des Bankkunden	Michael W. Molitor	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.11.	Spezialseminar zur Zwangsvollstreckung - Grundlagen der Immobilierzwangsvollstreckung	Grit Siwonia, Dipl. Rpflin.	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.11.	Bedeutung des Naturschutzrechts für Baugenehmigungs-, Planfeststellungs- und Bauleitplanungsverfahren	Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, Vorsitzender Richter OVG Hamburg	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
07.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
08.11.	Der Spielhallenboom - Planerische Steuerung von Spielhallen	RA Prof. Dr. Bernhard Stür	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
09.11.	Aktuelles Familienrecht 2011	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.11.	Arbeitskreis Mediation: Thema Einigungsstellen	V. Rache, Richter a.D.	Arbeitskreis Mediation des BAV www.berliner-anwaltsverein.de
09.11.	Gewissheiten und Ungewissheiten demokratischer Verfahren: Stuttgart 21 und die Folgen	Prof. Dr. Christoph Möllers	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
10.11.	Aktuelle Entwicklungen in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.11.	Gebühren und Anwaltsvergütung im Verkehrsrecht	VRiLG Heinz Hansens	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
11.11.	Aktuelle Entwicklungen im Sachschadensrecht	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht	Dr. Jens-Peter Kurzwelly	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	Aktuelles aus dem Notariat - Das Wohnungseigentum in der notariellen Praxis	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.11.	Das standardisierte Messverfahren im Bußgeldverfahren	S. Lay, O. Neidel	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
11.11.	Die latente Krise des Euro - Herausforderung der Finanzmärkte, Regulierungsaufgaben der Staaten		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de
11.11.	Fassung von Unterlassungsanträgen im Gewerblichen Rechtsschutz	Joachim von Hellfeld	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.11.	Lieferverträge in der Insolvenz	Dr. Susanne Berner	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	RVG Seminar: Vergütung im gerichtlichen Verfahren	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de

## Termine

11.11.	Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung	Jörn Schroeder-Printzen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.11.	Aktuelles aus dem Notariat - Die Vorbereitung und Abwicklung eines Bauträgerobjektes	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
12.11.	Arbeitsrecht aktuell Teil 3	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.11.	Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag	Dr. Hans-Frieder Krauß	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.11.	Die Vergleichs- und Abfindungserklärung im Verkehrsrecht	A. Revilla	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
14.11.	41. Berliner Steuergespräch zum Thema „Neuordnung der Grundsteuer“	Prof. Dr. Claus Lambrecht u.a.	Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinersteuergespraech.de
14.11.	Hygienemängel in deutschen Krankenhäusern - ein (fast) voll beherrschbares Risiko?	RAuN Frank Teipel RA Volker Loeschner	Arbeitskreis Medizinrecht www.berliner-anwaltsverein.de
16.-17.11.	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung Block II	Johannes Kreuzkam, Dipl. Rpfl.	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht III: Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung	Dr. Stefan Lingemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.11.	DAI Late Nite Familienrecht III: Offene Rechtsfragen zum einstweiligen Rechtsschutz und zur Rechtsbehelfsbelehrung	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.11.	Forensische Untersuchungen im Strafprozess	Dipl. Ing. Yevhen Pintel	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
16.11.	Update Notariatsrevision 2011 - Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
17. - 18.11.	Presenting to International Audiences: A workshop for lawyers	John Waterman; Andrew Weale	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.11.	Aktuelles aus dem Handelsregister - Update 2011	Robin Melchior	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.11.	Computerstrafrecht	Dr. J. Gruhl	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
18.11.	Das ärztliche Sachverständigengutachten aus medizinischer Sicht	Prof. Dr. med. W. Schaffartzik	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
18.11.	Das UN-Kaufrecht	Prof. Dr. Burghard Piltz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.11.	Kernprobleme des Insolvenzrechts - Aktuelle Rechtsprechung im Überblick	Prof. Dr. Heinz Vallender	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.11.	Planfeststellungsrecht	Dr. Andreas Geiger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.11.	Das ärztliche Sachverständigengutachten aus rechtlicher Sicht	Dr. P. Gödicke	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
19.11.	Die Erbengemeinschaft in der anwaltlichen Praxis	Stephan Reißmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Die Waffen der Verteidigung – Effektive Einflussnahme auf den Strafprozess durch Beweisanträge und Durchsetzung von Beweisverwertungsverböten	Gabriele Heinecke	RAV e.V. www.rav.de
19.11.	RVG-Kompakt: ZPO und RVG	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
21.11.	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht	Heike Hennemann Richterin am Kammergericht	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
21.11.	Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de
22.11.	Jahresabschlusstreffen der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.

# Herbsttagung – Programm

24. bis 26. November 2011 in Darmstadt

Familien  
Anwälte



Deutscher Anwaltverein  
Arbeitsgemeinschaft  
Familienrecht

## Risiken und Nebenwirkungen – Folgen der Reformen

In jeder Beziehung.

Donnerstag, 24. November 2011

13.30 – 14.00 Uhr	<b>Empfang der Arbeitsgemeinschaft</b>
14.00 – 16.15 Uhr (anschl. Diskussion)	<b>SYMPOSIUM ZUM ITALIENISCHEN FAMILIENRECHT</b> <b>1. Scheidung in Italien – Ein Blick in die Praxis</b> <i>Dr. Patrizia Salati, Rechtsanwältin und Avvocato, Verona</i> <b>2. Italienisches Güterrecht</b> <i>Dr. Viviana Ramon, Rechtsanwältin und Avvocato, Frankfurt a.M.</i> <b>3. Ehe- und Scheidungsverträge in der italienischen Praxis</b> <i>Prof. Dott. Maria Giovanna Cubeddu Wiedemann, LL.M., Universität Triest</i>
16.15 – 16.45 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
16.45 – 18.15 Uhr	<b>Unterhaltsrecht 2014</b> <i>Prof. Dr. Dr. h.c. em. Dieter Schwab, Universität Regensburg</i>
19.30	„Gespräche bei Speis und Trank“ im Darmstadtium, mit anschließender Disco ab 22.00 Uhr, 40,- EUR + USt (einschließlich der Getränke: Wein, Sekt, Bier, Softdrinks, Kaffee); Teilnehmer, die später nur zur Disco kommen, zahlen 10,- EUR (inkl. USt und der oben genannten Getränke; kein Essen mehr)

Freitag, 25. November 2011

09.00 – 12.30 Uhr parallel	09.00 – 10.30 Uhr <b>Anträge im Versorgungs- ausgleich – nur Mut!</b> <i>Werner Schwamb, Richter am OLG Frankfurt a.M.</i>	09.00 – 10.30 Uhr <b>Rechtsmittel – Wege aus dem Labyrinth</b> <i>Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG München</i>	09.30 – 12.30 Uhr <b>Haftungsfalle Büroorganisation</b> <i>Dr. Mathias Grandel, Rechtsanwalt, Augsburg</i> <i>Ingeborg Rakete-Dombek, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin</i>
10.30 – 11.00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>		
11.00 – 12.30 Uhr parallel	11.00 – 12.30 Uhr <b>Einstweilige Anordnung – war's das?</b> <i>Dieter Büte, Vorsitzender Richter am OLG Celle</i>	11.00 – 12.30 Uhr <b>Beschwerde in Familienstreitsachen – wie geht's richtig?</b> <i>Dr. Peter Friederici, Vorsitzender Richter am OLG Naumburg a.D.</i>	
12.30 – 14.00 Uhr	<b>Mittagspause</b>		
14.00 – 17.30 Uhr parallel	14.00 – 15.30 Uhr <b>Haftungsfalle Steuern</b> <i>Bernd Kuckenburg, Rechtsanwalt, Hannover</i>	14.00 – 15.30 Uhr <b>Darlegungs- und Beweislast – wer trägt sie?</b> <i>Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe</i>	14.30 – 17.30 Uhr <b>Haftungsfalle Büroorganisation (Wiederholung)</b> <i>Dr. Mathias Grandel, Rechtsanwalt, Augsburg</i> <i>Ingeborg Rakete-Dombek, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin</i>
15.30 – 16.00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>		
16.00 – 17.30 Uhr parallel	16.00 – 17.30 Uhr <b>Haftungsfalle Vergleich</b> <i>Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin, Augsburg</i>	16.00 – 17.30 Uhr <b>Abänderung Unterhalt – wann und wie?</b> <i>Volker Bißmaier, Richter am OLG Stuttgart</i>	
19.00 Uhr	<b>Empfang der Stadt Darmstadt</b> in der Orangerie, Darmstadt		

Samstag, 26. November 2011

09.00 – 10.00 Uhr	<b>Aktuelle Stunde: § 1578 BGB – zurück in die Zukunft?</b> <b>eine Podiumsdiskussion mit</b> <i>Gretel Diehl, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt a.M.</i> <i>Heinrich Schürmann, Vorsitzender Richter am OLG Oldenburg</i>
10.00 – 10.30 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
10.30 – 12.00 Uhr	<b>Mitgliederversammlung</b>

Durch die Teilnahme an den Fachvorträgen und Diskussionen werden  
10,75 Zeitstunden im Sinne der Fachanwaltsverordnung bescheinigt.

**Tagungsort:**  
Kongresszentrum Darmstadtium, Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt,  
Tel.: 06151 7806-0, Fax: 06151 7806-109

**Teilnehmerbeitrag:**  
325,00 € für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht und/  
oder Arbeitsgemeinschaft Erbrecht  
225,00 € für Mitglieder im FORUM Junge Anwaltschaft  
500,00 € für Nichtmitglieder

### Zimmerreservierung:

Wir haben für Sie bis zum **12. Oktober 2011** unter dem Stichwort „Herbsttagung Familienrecht 2011“ ein Zimmerkontingent im **WELCOME Hotel Darmstadt**, Karolinenplatz 4, 64289 Darmstadt, eingerichtet: Tel. 06151 3914-483, Fax: 06151 3914-499; EZ (Standard): 145,00 €, EZ (Comfort): 160,00 €, DZ (Standard) 162,00 €, DZ (Comfort) 177,00 €, jeweils inkl. Frühstück.

### Fragen zur Organisation:

beantwortet Ihnen gerne das Veranstaltungsbüro der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht, Herr Tobias Hopf, DeutscheAnwaltAkademie – jurEvent, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel: 030/72 61 53 180, Fax: 030/72 61 53 188

Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie unter  
[www.familienanwaelte-dav.de](http://www.familienanwaelte-dav.de)

## Inserate

### Büroraum in Mitte

1 – 2 repräsentative Büroräume nebst Mitnutzung des Konferenzraumes und der Gemeinschaftsräume in bester Citylage (Friedrichstraße) in einer Arbeitsrechtskanzlei unterzuvermieten. Mitnutzung der Infrastruktur ggf. nach Absprache möglich.

Tel.: 01717590099 E-Mail: [arbeitsrecht-berlin@web.de](mailto:arbeitsrecht-berlin@web.de)

### Kanzleiübernahme

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in Kreisstadt gegenüber Amtsgericht im nördlichen Brandenburg aus familiären Gründen zu verkaufen. Kontaktaufnahme bitte unter

[ra.bmehr@t-online.de](mailto:ra.bmehr@t-online.de).

### Bürogemeinschaft bietet repräsentativen Arbeitsraum

(20 qm mit Balkon, Hochparterre, Altbau) direkt am S-Bahnhof Karlshorst für 270,00 €/Monat.

Tel: (030) 856105252

## Wollmann & Partner GbR

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich.

Wir suchen engagierte und qualifizierte

### Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit erster Berufserfahrung (2-3 Jahre) und Spezialisierung in den Bereichen

### Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht

für unsere Standorte **Berlin** und **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben und mobil sein.

Auch Quereinsteigern bieten wir attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**Wollmann & Partner GbR**  
Rechtsanwälte und Notare

Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr

Meinekestraße 22, 10719 Berlin

Telefon: 030/88 41 09-0

E-Mail: [bschorr@wollmann.de](mailto:bschorr@wollmann.de)

[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

### Zwei Anwältinnen bieten einer/-em Kollegin/en einen Büroraum (ca. 15 qm)

mit Besprechungszimmer zur Untermiete an. Attraktive City-West-Lage, Nähe KaDeWe und Europacenter, helle Räume in gutem Zustand, Altbau, Vorderhaus, Lift. Beteiligung am gemeinsamen Sekretariat wird erwünscht. Bei Interesse bitte Zuschriften an die E-Mail richten:

[bueroraum-citywest-berlin@web.de](mailto:bueroraum-citywest-berlin@web.de)

### Thöner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

sucht freiberufliche/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt insb. Straf-, Insolvenz-, Gesellschafts- und/oder Sozialrecht,

Kantstraße - Berlin Charlottenburg

Tel.: 030-89009977, e-mail: [ihr-partner@thoener-gmbh.de](mailto:ihr-partner@thoener-gmbh.de)

Heller, 24 qm Büroraum in **Mitte - Linienstr.** in 3er Bürogemeinschaft ab sofort oder später,

**Telefon 0177 – 6885703**

**Rechtsanwalt/Notar in Neukölln sucht zum 1.1.2012 Nachfolger mit Übernahme der Praxis.**

Tel. (030) 687 49 48

### Exklusiver Büroraum im repräsentativen Quartier am Gendarmenmarkt.

RA (Zivilrecht) bietet an: **1-2 Büroräume**, Sekretariat, techn. Ausstattung, Besprechungsraum – auch für StB, WP, Notar geeignet – Miete ggf. teilweise auch verrechenbar durch freie Mitarbeit.

Eine Email nebst Rückrufnummer bitte an [rechtsanwaltsbuero@t-online.de](mailto:rechtsanwaltsbuero@t-online.de)

Eingeführte Anwalts- und Notarkanzlei in Zehlendorf **sucht** wegen Erreichens der Altersgrenze einen

### Notarkollegen.

Geschulte Mitarbeiter und Räumlichkeiten sind vorhanden.

Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 10/2011-7** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Repräsentative Büro-Räume in Berlin-Mitte (Hackescher Markt)

zur Mitnutzung frei (Arbeits-, und Besprechungsraum). Geeignet als Kanzlei oder Zweigstelle gem. § 5 BORA. Anwaltliche Kooperation angestrebt (Medienrecht). 250,00 € zzgl. USt. / Monat.

Weitere Infos unter [www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte](http://www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte) (User: **kanzlei** / Passwort: **mitte**) oder Tel. 030 – 311 69 85 95.



### Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen sowie mit Anwaltsnotaren.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-8** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Großzügiger Arbeitsraum und Kooperation

in bestehender 5-er

#### Bürogemeinschaft

Stuckaltbau / Schöneberg  
wahlweise Nutzung des Sekretariats.

Kontakt gerne unter (030) 215 99 71/72  
ra.waehner@berlin.de

Rennomierte Medizinrecht-Kanzlei sucht

### erfahrene/n Arzthaftungsrechtler/in

ab sofort.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-10** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Anwaltskanzlei in Berlin-Wilmersdorf

(Schwerpunkt Medizinrecht)

### bietet schönes Arbeitszimmer ( ca. 18 m<sup>2</sup> )

am Ludwigkirchplatz zur Untermiete in Bürogemeinschaft  
ab Januar 2012.

Hell, ruhig, zentral, in gepflegtem Altbau. Mitnutzung von  
Sekretariat und Besprechungszimmer möglich.  
Gerne auch in Kombination mit freier Mitarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### RENO gesucht für Notariatsbereich

in Teilzeit, ab 01/2012, ggf. auch extern.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht

für Übernahme einer im Familienrecht und Erbrecht  
spezialisierten Kanzlei in Berlin.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit  
Fachanwältinnen. Wir bieten zum 01.04.2012

### 1 repräsentativen Büroraum in der Friedrichstraße (Mitte)

nebst Mitbenutzung des Sekretariats. Zunächst ist Bürogemeinschaft  
angedacht; Ziel ist die Sozietät.

Näheres: (030) 319 85 26-0 / www.rasep.de

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

### Zu vermieten:

Zentrale **Tempelhof-Lage**, Mariendorfer Damm 51, wunder-  
schöne komplett sanierte 5-Zimmer-Fläche in sehr gepfleg-  
tem Altbau, 145 qm, 2. OG, originale Parkett- und Dielen-  
böden, 2 Balkone, Wohnung diente 25 Jahre als Anwalts-  
kanzlei, 3 Ärzte im Haus, **provisionsfrei vom Eigentümer**,  
1.840 Euro brutto kalt,

**Telefon 030-823 82 70 oder 0163-823 82 70**

### Notariatskanzlei

gut eingeführt, preiswerte Gewerberäume  
in Lichtenberg zum 01.02.2012 zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Junger Assessor, LL.M. (Duke University)

bietet Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer englischen  
Mandate (**Rechtsenglisch fließend**) 0179 79 71 470

### Bürraum in repräsentativen Räumen in der City-West

Wir sind eine junge und sympathische Rechtsanwaltskanzlei  
in der **City-West** und suchen für unser Büro einen weiteren  
Mitsstreiter.

Den repräsentativen Raum im Berliner Stuck-Altbau, ca. 25  
qm, bieten wir zur Untermiete in **Bürogemeinschaft** mit  
dem Ziel eines sofortigen oder späteren gemeinsamen  
Außenauftritts. Die Kanzlei ist voll ausgestattet.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht unter [kanzleiraum@gmx.de](mailto:kanzleiraum@gmx.de)

**Anwaltsservice für alle Fälle**

Ch. Schellenberg  
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

**Kurfürstendamm**

Aufgeschlossenes **Kollegium von 3 Anwälten/innen** bietet in modernen Büroflächen in repräsentativem Altbau einen **Büroraum (18 qm)** nebst Sekretariatsanbindung & Konferenzraum ab sofort in Bürogemeinschaft od. Außen-GbR an.  
**Telefon (030) 8100 5700**

**Rechtsanwalt** (15 Jahre Berufserfahrung mit Schwerpunkt Zivilrecht) **sucht Zusammenarbeit** in Form der freien Mitarbeit (Terminsvertretungen, Einzelaufträge, etc.) oder des Angestelltenverhältnisses.

Kontakt: [kanzlei-berlin@arcor.de](mailto:kanzlei-berlin@arcor.de)

**RAuN sucht ab 12/2011 in bestehender Kanzlei einen**

**Arbeitsraum** bei Mitbenutzung des Besprechungszimmers und des Sekretariatsbereichs, vorzugsweise in (historischer) Mitte oder Zentrum.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Notarkollege wegen Praxisaufgabe gesucht**

Aus Altersgründen suche ich für meine **kleinere** Kanzlei in Charlottenburg zum Jahresende einen Nachfolger. Verkauft werden soll nur die Praxis als solche (überwiegend Notariat), ohne Verpflichtungen bzgl. Personal und Büroräumen. Meine Mitarbeit im Übergang ist möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2011-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nette **Bürogemeinschaft** in der Stadt Brandenburg an der Havel **sucht Kollegin/Kollege** zwecks Erweiterung des Teams. Angenehm wären dabei Tätigkeitsschwerpunkte im Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, o.a., als Ergänzung zur vorhandenen Fachkompetenz.

**Tel: 0177/2314770**

Kanzlei am Kurfürstendamm (Höhe Adenauerplatz) bietet  
1-2 große Zimmer im 3. OG,

**zur Untermiete/ Bürogemeinschaft**

und/oder - bei entsprechender Erfahrung-  
**freie Mitarbeit**

für die Rechtsgebiete **Familienrecht**, insb.  
internationales Familienrecht, und **Ausländerrecht**.

Tel.: 030/ 88 71 18 -0, [www.buemlein.com](http://www.buemlein.com)

**Anwaltskanzlei in Neustrelitz (Meck.-Vorp.)**

mit familien- und arbeitsrechtlichen Schwerpunkt (Fachanwälte) **sucht überörtliche Kooperation** mit Kanzleien anderer Spezialisierungen.

Kontakt: 03981/200451

Ansprechpartner: Rechtsanwältin S. Stahlschmidt

**Verkaufe** gut laufende, zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei, in verkehrsgünstiger Lage im Herzen von Wandlitz, 25 km nördlich von Berlin. Komplett möbliert, neueste technische Ausstattung, mit festem Mandantenstamm. Preis VB.

Telefon: 0172 / 233 8031, E-Mail: [paragrafen-reiter@web.de](mailto:paragrafen-reiter@web.de)

**Zentraler Büroraum in Mitte**

Nette Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet einen hellen Altbau-Büroraum (ca. 24 qm) mit Parkett, Mitnutzung Besprechungsraum und Kanzlei-Infrastruktur zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 [mail@kanzlei-rogge.de](mailto:mail@kanzlei-rogge.de)

**Biete Notarkollegin/Notarkollegen** kurzfristigen Einstieg in gut eingeführte Kanzlei in City/West zwecks späterer Übernahme.

Kontaktaufnahme über **Chiffre AW 10/2011-9** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Bürogemeinschaft**, bestehend aus zwei Anwälten in Charlottenburg, Nähe Kurfürstendamm, **bietet helles Arbeitszimmer** (ca. 27 qm) im Altbau zur Untermiete.

Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich.

Tel. (030) 211 00 01.

## Helle, sonnige 3-Zimmer-Wohnung zu verkaufen

89 qm, 1. OG, Lift

in Berlin-Marienfelde, ruhige Wohnlage,  
Nähe Hildburghäuser Str., direkt vom Eigentümer

Die Wohnung ist bezugsfrei und vollständig renoviert.  
Balkon mit Süd-/West-Ausrichtung, Bad mit Fenster,  
Moderne Einbauküche mit Geschirrspüler, Kühlschrank,  
Tiefkühlung, Elektroherd, Wohnräume Laminat.  
Parkplatz vorhanden.

**Provisionsfrei – Preis: VB 169.000 EUR**

Anfragen und Besichtigungstermin  
unter **Telefon 0172-316 3004**

# Terminsvertretungen

## Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
anwalt@kanzleirichter.de

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21                      Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg                      Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

Terminsvertretungen vor den

## Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

## Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

## Terminsvertretung vor allen Gerichten in Leipzig

### Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Robert-Schumann-Str. 13, 04107 Leipzig  
(bis Mai 2011 Kanzleisitz Berlin)

Tel.: 0341/21 33 652 • [Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de](mailto:Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de)

## Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

### Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,

Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen  
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK  
**TERMINSVERTRETUNGEN**

SIND SIE BEI

**16.400 RECHTSANWÄLTEN**

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND  
**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

PRÄSENT.

### ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

### CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25  
[CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE) | [WWW.CB-VERLAG.DE](http://WWW.CB-VERLAG.DE)

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)





» Ich habe mich  
für ra-micro  
entschieden,  
weil unsere  
Kanzlei seit  
100 Jahren  
immer auf  
der Höhe der  
Zeit ist «

RA Wolfgang Jürgens  
Kanzlei Dr. Romberg,  
Jürgens, Clauss & Kollegen,  
Hagen

**ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE

Eine von 38 neuen ra-micro  
Kanzleien im Monat August 2011.

 **Infoline**  
0800 726 42 76

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)